



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.X. Der Stadt Erffurth Gravamina in Geist- und Weltlichen wider Chur-Mannß.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Octob.Der Stadt
Erfurth De-
duction con-
tra Chur-
Mayns.

Die Stadt Erfurth wollte bey dem gegenwärtigen Congress, die Gelegenheit ebenfalls nicht aus Händen gehen lassen, ihre präetendirte Gerechtsamen in Sicherheit, sonderlich gegen Chur-Mayns, zu setzen: daher die nachstehende, bereits schon vorher Anno 1637. gefertigte De-

S. X.

duction, sub N. I. mit ihren Beylagen, durch die Fürstliche Sächsische Gesandtschaften bey dem Congress, bekannt gemacht wurde; welcher das Erfurthische Implorations-Schreiben, sub N. II. angefüget ist.

1645.
Octob.

N. I.

N. II.

N. I.

Unterthänigste und unterthänige Erinnerung wegen des, von des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Anselm Casimirs, Erz-Bischoffen zu Mayns ꝛc. unfers gnädigen Herrn Churfürstlichen Gnaden, an des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. unfers auch gnädigen Herrn, Churfürstliche Durchlaucht, in dem hiesige Stadt betreffendem puncto Religionis, am 5. Sept. jüngst abgegangenen Schreibens.

N. I.
Des Raths
zu Erfurth
Deductions-
Schrift, die
von Chur-
Mayns ange-
fochtene Frey-
heit und Ge-
rechtigkeit der
Stadt in
Geist- und
Weltlichen,
betreffend.

Demnach die Durchlauchtige Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herr Johann Philippsen, Herr Wilhelms und Herr Johann Ernsten, Bevettern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛc. ꝛc. unserer gnädigen Fürsten und Herren, Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden, Copen von eben berührtem Schreiben uns zugesicket, und daneben gnädigst gefonnen; weils auf diesem passu nicht das Zeitliche, sondern vieler 1000. Menschen Seelen - Heyl und Wohlfahrt bestehen thäte, wir wollten solches hohe und wichtige Werk wohl und reiflich erwegen, und darauf gegen Ihro Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden uns unterthänigst erklären, damit dieselbe solches höchstgedachter Churfürstlichen Durchlaucht zu wissen machen möchten; so haben, auf vorgehabte fleißige Berathschlagung, wir sowol unserer höchsten Nothdurfft, als der befundenen Schuldigkeit nach, vermittelst Verleihung Göttlicher Gnaden, solches in dieser Schrift auß kürzeste als möglich, verrichten wollen. Dabey wir denn zum zielichsten bedingen, daß unsere Meynung gar nicht sey, etwas auch das geringste nicht zu setzen oder vorzubringen, das höchstgenannter Churfürstlichen Gnaden und Churfürstlicher Durchlaucht, zur Offension und Schöpfung einiger Ungnade gereichen möchte. Wie uns unterthänigst bewußt, daß dieselbe beyderseits, als höchstblöbliche Christliche Potentaten, und die fürnehmste Säulen des Heiligen Römischen Reichs, die Wohlfahrt dessen und unfers geliebten Vaterlandes Deutscher Nation zu befördern, auch hiesiger Stadt zur Beruhigung und unserm Wohlstand zu verhelffen, aus Churfürstlicher Milde gnädigst geneigt und lobwürdigst geflossen seyn: also ist uns von Herzen leid, daß Leute gefunden werden, die sonderlich bey höchstermeldter Ihro Churfürstlichen Gnaden uns zu verunglimpfen, sehr verhaßt zu machen und in schwehre Ungnade zu bringen, sich bemühet haben, annoch bemühen, und daher verursachen mögen, daß unterschiedene bey oft höchst erwehnter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in mehrbesagtem Schreiben wider uns vorgebrachte harte Beschwehrungen zu befinden seyn.

Anfangs haben wir aus demselben mit erfreueten Gemüthern vernommen, daß hierinnen Ihro Churfürstliche Gnaden mit Churfürstlicher Durchlaucht und Ihro Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden einig seyn, und gnädigst befinden, daß sowol aus fernerer Bloquirung, als einer Belägerung hiesiger Stadt, allerley schwehre Inconvenientien entstehen können.

Solches hat auch die leidige That bey den unterschiedenen neulichsten Bloquaden, und derer zu Ende des vorigen Jahrs, vom Königlich Schwedischen Herrn Feld-Marschalln,

1645.
Octob.

Marschalln, Johann Bauer, zu Werck gestellten Belägerung gnugsam ausgewiesen. Und wie damahls zu Aufhebung derselben, den Accord abzuhandeln und zu schließen, uns eigentlich nichts anders denn dieses bewogen hat, daß die Stadt in äußerstem Nothfall, bey Reichs-kündigem Mangel des ohnentbehrlich erfordernten zeitlichen Entsatzes, Hülffe und Rettung, dem bevorstehenden Untergang, und der allbereit angefangenen Einäscherung entgehen, Römischer Kayserlicher Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem Heiligen Reich, höchstgedachten Churfürstlichen Gnaden und Churfürstlicher Durchlaucht, auch hochgenannten Ihro Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden zum besten, wegen Dero hierunter allerseits begriffenen höchst ansehnlichen Interesse, erhalten, auch die sämtliche Bürger und Einwohner, Geistliche und Weltliche, samt sehr vielen in Ihro Churfürstlichen Durchlaucht und Ihro Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden Landen gesessenen, und damahls allhier anwesenden Personen und ihren bey sich habenden besten Sachen, aus der bevorstehenden Gefahr gerissen werden, und ruhig verbleiben möchten; also ist auch bey uns ausser allem Zweifel, es werde die, der höchstbilllichen Eron Schweden, wegen hiesiger Stadt in berührtem Accord beschehene theure Zusage, ohnverbrüchlich gehalten werden, so bald ein allgemeiner lang gewünschter Friede, von dem Allerhöchsten erlangt werden möchte, der allhier anwesende Königliche Schwedische Obrister und Commandant, samt seinem unterhabenden Volck, ohne einige Präerension, hiesigen Ort gutwillig wiederum: darvon denn, unserm geringen unterthänigen Ermessen nach, allerhöchstgedachte Römische Kayserliche Majestät, das Heilige Römische Reich, oft höchst ermeldte Churfürstliche Durchlaucht und Churfürstliche Gnaden, hochgedachte Ihro Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden, auch andere benachbarte Herrschaften, mehr allerunterthänigste und unterthänige Dienste und Nutzen, allergnädigst, gnädigst und gnädig zu erwarten und würcklich zu empfinden haben, als wann anderweit die Bloquade, oder auch eine Belägerung fürgenommen, und dadurch bey der grausamen Feindseligkeit, dieser Ort vollends verderbet, auch Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, Ihro Ihro Ihro Fürstlicher Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden Gnaden, und anderer benachbarten Herrschaften, Landen und Leuten, ferner ohnverwindlicher Schaden zugefüget würde: bedorab, weil es an sich selbst Reichs-kündig ist, daß Römischen Kaysern und Königen, dem Heiligen Reich, den Herren Erz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz, Dero Erz-Stift, und dem höchstbilllichen Chur- und Fürstlichem Haus Sachsen, hiesige Stadt allerunterthänigste und unterthänige Devotion, so oft es nur in ihrem Vermögen gestanden, und keine unabwendliche Hinderung daren gekommen ist, treulichst zu erweisen, ihr bester massen, ohne unziemliche Ruhms-Meldung, hat angelegen seyn lassen, und zu Verrichtung der Schuldigkeit, die auf den äußersten Untergang hinaus lauffende Zwangs-Mittel wieder Sie zu brauchen, nicht nöthig gewesen ist. Bey solcher Devotion beharret sie nochmahls ganz beständig, obschon bey jetzigem leidigen Unwesen, dieselbe alsbald dem allergnädigsten, gnädigsten und gnädigen Begehren gemäß, mit mehrer Würcklichkeit erscheinen zu lassen, ihr Vermögen übertrifft.

Hiernächst wird in mehrgemeldtem Schreiben gedacht, es wäre Ihro Churfürstlichen Gnaden mit grosser Verwunderung zu vernehmen vorkommen, daß in der Ihro Churfürstlichen Durchlaucht gegebenen Antwort, wir neben andern uns auch darauf bezogen, ob sollten Ihro Churfürstliche Gnaden unter dato Edlin den 12. Febr. des vershienen 1636. Jahres, mit Zusammenruffung der fünf Rätthe und Ausschuß der Bürger-schaft, sich öffentlich haben bedingen lassen, es hätte die zwischen der Kayserlichen Majestät und Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Gesandten, hiesiger Stadt gehalten, bey den Pragerischen Friedens-Tractaten vorgegangene Handlung die Krafft nicht, daß die Übung der Augspurgischen Confession hiesiger Stadt gelassen werden könnte: alldieweil solch Vorgeben ganz ohnerfindlich und an unserer Seiten dergestalt, wie es bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht angebracht worden, nimmermehr zu erweisen wäre. Was disfalls bey höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht auf Dero am 6. Julii jüngst an die sämtlichen Rätthe, Vormünder von den

Zweyter Theil.

D 2

Bier-

1645.
Octob.

1645. Octob. N. I. Viertelt, Handwerckern und derer vor den Thoren, eingeschicktes gnädigstes Ermahnungs-Schreiben, sie in der am 28. ejusdem dacirten unterthänigsten Entschuldigungs-Schrift, laut dessen, sub N. I. beygefügtten Extracts, angewendet, ist an sich selbst offenbar.

1645. Octob.

N. II.

Darneben erscheinet aus dem, sub N. II. beygelegten Extract höchstermelter Jeho Churfürstliche Gnaden unter obberührtem Dato, nemlich am 12. Febr. Anno 1636. an Uns abgegangenen gnädigsten Schreibens klärllich, daß obbesagte Räte, Vormünder von den Vierteln und Handwerckern und derer vor den Thoren, in angeregter ihrer unterthänigsten Entschuldigungs-Schrift, sich nach denen eigentlichen, Jeho Churfürstlicher Gnaden gnädigstem Schreiben einverleibten, sehr nachdencklichen Worten gerichtet, wann dieselbe überflüssig darthun, welchergestalt Jeho Churfürstliche Gnaden gnädigst dafür halten, daß mit Einschickung derer in oberwehnter Beylage benahmten Neben-Urkund, nemlich dessen hierunten, sub N. II. sich befindenden Extracts, ein dem von den Kayserlichen und Churfürstlichen Sächsischen Räten und Gesandten unterschriebenen und besiegelten Protocollo, sub dato Prag den 16. Junii Anno 1635. hiesige Stadt, der Religion halbe, nicht habe können vergewissert werden: Allwieviel solches der von Jeho Churfürstliche Gnaden prärendirten Landes-Fürstlichen Obrigkeit nachtheilig wäre, gestalt dann Jeho Churfürstliche Gnaden, Dero Geist- und Weltlicher Obrigkeit zuwider, zumahlen nicht nachgeben noch gestatten könnten, daß wir nach Inhalt deren im Druck öffentlich publicirten Anordnung, wegen des angestellten Dank-Fests, anderen der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen des Reichs, im Friedens-Schluß gleichgeachtet, und darneben die freye Übung der Augspurgischen Confession uns ohngehindert gelassen werden solle: Wasfen Jeho Churfürstliche Gnaden solchen per expressum widersprochen, und sich ausdrücklich erkläret, daß solche Neben-Versicherung, tanquam res inter alios acta, Jeho Churfürstlichen Gnaden und Dero Erz-Stift, zu einem präjudicirlichen Verfang nicht gereichen könne. Und damit nicht etwa hierüber Zweifel entstehe, ob hätten Wir mit Unserm Pacto, oder der angezogenen Verordnung wegen des angestellten Dank-Fests, zu der beschehenen Contradiction und Bedingung zur Ungebühr Ursach gegeben: so haben zu gnädigster und gnädiger Nachricht, Wir einen Abdruck von derselben Anordnung sub N. III. beygefügt, dessen ganzer Context, sonderlich aber, was auf dem 4. und 10. Blat siehet, und an beyden Orten mit einem NB. gezeichnet ist, genugsam mit sich bringet, es sey dafür dem lieben Gott am meisten zu danken, das Volk ermahnet worden, weil anstatt und von wegen Römischer Kayserlicher Majestät, Jeho Churfürstliche Durchlauchten durch Dero vornehme Gesandten, hiesige Stadt gnädigst hätten versichern lassen, daß sie aller in dem Pragerischen Friedens-Schluß begriffenen Beneficien und Nutzbarkeiten, nicht weniger als andere den selben acceptirende, der Augspurgischen Confession zugethane Stände, fähig seyn, und bey allen ihren alten von Römischen Kaysern und Königen, und sonst haben den Privilegiis, Pactis und Gerechtigkeiten, darunter Geist- und Weltliche, und also zu förderst die freye Übung der Augspurgischen Confession begriffen, ohne Eintrag oder (wie auf den angezogenen 10. Blat siehet) bey dem lieben Wort Gottes bleiben, und bey der Augspurgischen Confession, wie dieselbe bishero in den hiesigen Evangelischen Kirchen ist geübet und getrieben worden, ruhiglich gelassen werden sollte. Dieses ist ja Jeho Churfürstlichen Durchlauchten Lobwürdigste gnädigste Intention gewesen, die Stadt auch ihres fürnehmsten Juris im Geistlichen recht zu versichern, wie an sich selbst offenbar, und hierunten in etwas mit mehrern berichtet werden soll.

Und dafür haben Wir auch an Unserm Orte, nicht weniger denn andere ohnzweifeliche Stände, Städte und Unterthanen des Reichs gethan, danken wollen, ob wir Uns gleich in berührter Unserer Anordnung vor einen Mit-Stand oder eine Ohnmittelbare Stadt des Reichs, mit keinem Buchstaben, weniger einzigem Worte angemeldet, noch sonst andern ihres Standes und Status halben, ohnangefochtenen Reichs-Ständen oder Städten (wie denn nullum simile idem ist) hiesigen Ort allenthalben gleich geachtet haben, sondern dazumahl damit zu frieden gewesen seynd, daß wir demnach

1645.
Octob.

dennoch weniger nicht, als andere Stände, Städte und Unterthanen des Reichs, wie auch insonderheit diejenigen, so von Alters her Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen Macht gehabt, und derhalben andern gemeinen Unterthanen der Stände, keinesweges gleich zu achten sind, im heilsamen hochbeteurten Religion-Frieden des Heiligen Römischen Reichs, zu Augspurg Anno 1555. aufgericht, Krafft und vermöge des darin befindlichen, und im Pragerischen Friedens-Schluss mit nichten aufgehabenen §. Es soll auch kein Stand ic. und soll hiermit ic. genugsam des angeregten Exercitii Religionis Augspurgischer Confession halben begriffen gewesen, und durch besagten neuen Friedens-Schluss, Gottlob! nicht ausgeschlossen worden seyn, als hernach mit mehrern soll ausgeführet und dargethan werden. Und ob Uns gleich unentfallen gewesen, welchergestalt hiesige Stadt, ihres Politischen Status halben von Ihro Churfürstlichen Gnaden und dem Erz-Stift Maynz, 4. Jahr lang inn- und außerhalb Reichens besprochen, und in Streitigkeit gesetzt worden: so sind Wir doch nicht gemeint gewesen, Ihro Churfürstlichen Gnaden und Dero Erz-Stift, an Unserer Verwandniß und anderer Schuldigkeit, das geringste, durch solche Unsere Worte und Vergleichung mit andern Ständen und Städten, zu entziehen, wie sich auch in solcher Anordnung eines Christlichen Danck-Fests keinesweges gereimt noch geschicket hätte, sondern haben vielmehr selbigen Streit und Rechtfertigung dasmahl, ohn jemandes Präjudiz und Nachtheil, an ihrem Ort, dahin sie vorlängst gediehen, gestellet seyn, und daselbst beruhen lassen wollen.

1645.
Octob.

Derhalben wird uns verhoffentlich nicht können zugemessen werden, ob wären Wir hierinnen zuweit gegangen, und hätten bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu dem gnädigsten Widersprechen und Bedingen ohnzwecklicher Weise Ursach und Anlaß geben.

Hierauf werden in mehr angeregtem Schreiben die berührten Beschwehrungen erzeulet, so bey Ihro Churfürstlichen Gnaden von gedachten Leuten wider uns sehr verhaslich und genugsam vorgebracht worden, deren die erste darauf beruhet, es sollte bey uns ein solcher Wahn seyn, als wären wir durch diejenige Declaration oder Neben-Erklärung, welche man Uns sonder Zweifel auf Unser importunes Anhalten, an Seiten der Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchten Gesandten, bey Aufrichtung des Pragerischen Friedens-Schlusses ertheilet, eben in den Stand, wie die andern unstreitig Freyen Reichs-Städte seyn, gerathen, und hätten uns daher gleichsam von allen Schuldigkeiten, damit von undenklichen Jahren hero Ihro Churfürstlichen Gnaden, Dero Hochlöblichen Herren Antecessoren und Erz-Stift wir verbunden gewesen, auf einmahl eximirt gemacht. Anfangs ist Ihro Churfürstliche Durchlauchten gnädigst, und Dero Wohlverordneten Herren Rätthen genugsam bekandt, und werden es daneben die Acta bezeugen, daß Ihro Churfürstliche Durchlauchten theils aus eigener Bewegniß und Churfürstlicher Sorgfalt, theils auf vorgehende unterthänigste bescheidenste Bitte, Dero fürnehmen Gesandten gnädigst aufgetragen hat, daß bey mehr angebotener Tractation, hiesige Stadt, wegen Erhaltung ihrer Geist- und Weltlichen Rechte, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in gebührende Acht möchte genommen werden; Wir seynd auch niemahls in dem Wahn gewesen, als sollten Wir eben in den Stand, darinn die Reichs-Städte, so sonst keiner Herrschafft mehr, dann allein dem Reich ohnmittelbar verwand, sich befinden, durch die angezogene Declaration oder Neben-Erklärung gebracht, und also gleichsam auf einmahl von den besagten Schuldigkeiten eximirt worden seyn, daher Ihro Churfürstlichen Gnaden uns also vorzubilden, solche Leute wol hätten können geübrigt seyn, bevorab, weiln auf dergleichen hiebevor von ihnen beschehene Beschuldigung, oberwehnte Rätthe und Vormündere gegen der ganzen hiesigen Stadt allbereit, vermöge derer, sub N. IV. annectirten unterschiedenen Extracten, sich also erkläret, theils auch wider etliche in hoc puncto gebrauchte neuerliche Assertiones solchergestalt bedinget, daß verhoffentlich deswegen ihnen ein mehrers nicht wird können zugemuthet, und solche Bedingung verarget werden.

N. IV.

Die andere bey Ihro Churfürstlichen Gnaden wider uns vorgebrachte, und in vorgemeldetem Schreiben berührte Beschuldigung ist dahin angesehen, als hätten wir bey

1645.
Octob.

N. V.

erforderter Restitution desjenigen, so wir kraft des Frieden-Schlusses schuldig gewesen, uns je und allewege, ohne einige billigmäßige excusation opponiret, und an statt gebührender Parition und Accommodation, deren sich doch auch fürnehme Chur- und Fürsten des Reichs, welche jest bemeldten Friedens-Schluss acceptiret, nicht geweigert haben, allerhand neue disputaten und Streitigkeiten zu erwecken unterstanden. Wie es nun eigentlich hierum beschaffen sey, haben offtgedachte Råthe und Vormünder hievor auf solche Weise gründlich berichtet, wie es die Beylage, sub N. V. mit sich bringet, welcher Bericht dann überflüssig darthut, daß sie der gebührenden Restitution, Parition und Accommodation sich nicht geweigert, aber in ihren Vermögen nicht gestanden hat, derer beschehenen Forderungen halben, sich der Stadt Rechten und Gerechtigkeiten zu begeben, und gleichsam auf einmahl dessen zu verzeihen, so die Stadt von undenklichen Jahren hero in rechtmäßigem Besiß gehabt.

1645.
Octob.

N. VI.

Zum dritten weist Ihre Churfürstliche Gnaden klårlich aus, daß bey Deroselben auch hierinn wir heftig seyn verunglimpffet worden, als ob die hiesige Bürgerschaft mit allerhand neuerlichen Auflagen und Exactionen, wider die Gebühr und das Herkommen, wir beschwehret, und dasjenige, was Ihre Churfürstliche Gnaden wohlbefugter Weise, sowohl in Kraft ihrer und Dero Erz-Stifts hergebrachten Hoheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, als mehr-angezogenen Pragischen Friedens-Schlusses, an uns durch Schreiben und sonsten gelangen lassen, gleichsam verborgen gehalten, und nur für etliche wenige unsers Mittels ziehen wollen, und dadurch nicht unbillig Ihre Churfürstliche Gnaden bewogen hätten, dero rechtmäßige Forder- und Verordnungen, den sämtlichen Råthen und Gemeinden zur Wissenschaft bringen zu lassen, damit sich die Bürgerschaft, als hätten Ihre Churfürstliche Gnaden zu solchen ihren neuerlichen und hart drückenden Beschwehrungen ganz still geschwiegen, und sich ihrer nicht annehmen wollen, um so viel desto weniger zu beschwehren Ursach haben möchte. Was zu beständiger Ableinung dieses bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden wider uns beschehenen Einwendens gereicht, haben ebener massen zu derselben Zeit die sämtliche Råthe und Vormünder der ganzen Stadt halben, ihrer Entschuldigungs-Schrift einverleiben lassen, als theils die Beylage, sub N. VI. theils aber oberwehnte, sub N. V. ausweisen, auf welche wir uns geliebter Kürze halber, hiermit unterthånigst und unterthånig beziehen.

Zum vierten ist aus obangeregtem Schreiben zu ersehen, daß höchstgedachter Ihre Churfürstlichen Gnaden mehrgemeldte Leute bezubringen kein Bedencken getragen, es wäre dieses klårlich zu erweisen, daß dergleichen Wahn von vorhabender Aenderung der Religion, wiewohl unbegründeter Dingen, der gemeinen Bürgerschaft von uns selbst fast gleich wäre eingebildet worden, damit sie von Ihrer Churfürstlichen Gnaden nur desto mehr abalieniret, und ihre Nothdurfft in den obangeregter massen ihnen zustehenden Beschwehrungen bey Deroselben zu suchen, divertiret werden möchten.

Hierauf wird mit gutem reinen Gewissen unterthånigst und unterthånig berichtet, daß wir niemahls den bösen Vorsatz gehabt, von Ihrer Churfürstlichen Gnaden die gemeine Bürgerschaft zu abalieniren und zu divertiren, sondern sie hat vor sich selbst ohne einige von uns beschehene Vorbildung, das auf sonderbahren gnädigsten Befehl ihnen vorgelesene Schreiben, an dem Ort, da es der Religion Meldung thut, also eingenommen, wie bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in obbesagter Entschuldigungs-Schrift, ihre hierüber geschöpffte einmüthige Meynung ihrentwegen von den verordneten Vormündern unterthånigst ist angeführet worden. Da auch bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden jemand zugestanderer Beschwehrung halber, wider uns zu Klagen gemeynet wäre: so würde er sich gewiß deswegen nicht abwenden, sondern desto mehr hierzu bewegen lassen, wann wider Ihre Churfürstlichen Gnaden ein ohnerfindlicher Wahn ihm von uns wollte eingebildet werden. Ohne ist es nicht, daß etliche aus der Bürgerschaft, als ob sie unndthiger Weise und zur Ungebühr mit neuerlichen Auflagen, aus unserer Verwahrlosung beschwehret würden, mit Fleiß wollen verleitet, und wider uns zu Klagen angefrischet werden: die That aber selbst weist überflüssig aus, daß dergleichen Klage ganz grundlos sey, und wider uns nicht, sondern

1645.
Octob.

bern wider den elenden leidigen Zustand müsse gerichtet werden, welcher verursacht, daß an keinem Ort es bey der vorigen, in ruhiger, friedlicher Zeit hergebrachten Ausgabe verbleiben kan, sondern weilen bey den so lange beharrenden höchstbetrübten Läuften, dieselbe ohnerschwing- und ohnerträglich gewachsen, es nicht anders hat seyn mögen, denn daß überall neue Aufzüge erfolget, und man also deren auch allhier nicht hat können geübriget noch enthebet seyn. Doch haben wir von denselben nicht Vortheil, noch uners theils einige Befreyung, sondern ein jeder aus unserm Mittel wird damit eben sowohl, und die meisten unter uns noch viel härter und schwehret, denn viel aus der gemeinen Bürgerschaft, betroffen, und hätten wir uns also darüber zu beschwehren die meiste Ursache, dahero wir auch stets von Herzen seuffzen, und mit höchstem Verlangen uns darnach sehnen, daß durch Göttliche Verleihung, mit ehesten die Zeiten sich bessern, und dadurch dergleichen nicht von uns, sondern durch einhelligen Schluß der sämtlichen Rätthe und gangen Gemeinde, unvermeidlich gemachte Aufzüge und alle dahero rührende Beschwehungen, gänzlich aufhören möchten.

1645.
Octob.

Zum fünfften haben in obangeregter unterthänigster Entschuldigungs-Schrift, die Rätthe und Vormündere nicht vorgewendet, daß Ihre Churfürstliche Gnaden durch bedrohete Aenderung des Religions-Exercitii, der Bürgerschaft Ursach geben, sich den Schweden desto ebender zu ergeben, sondern vielmehr darinn diese klare Worte gebrauchet: Ob zwar wahr, daß Ihre Churfürstliche Gnaden oberzehltet massen die ihnen vorgelesene gnädigste Schreiben, in dem Puncto Religionis eine merkliche Bestürzung und großes Nachdenken verursacht, und hernacher bey der Restitution sich überflüssig befunden hätte, daß wider Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Willen und höchst-geltendes Versichern, die unverhoffte Zumuthung dessen geschehen, das zu leisten nicht möglich gewesen; so hätten sie doch hierinnen nichts desto weniger dem lieben Gott getrauet, in ungezweifelter Hoffnung, er würde nach seinem gnädigen Willen, in solchen Drangsaal sie nicht verlassen, sondern daraus väterlich retten: Und als hernacher die wahrhaftige Ursachen erzehlet worden, warum damahls zu Abhandel- und Schließung offerwehnten Accords hat müssen geschritten werden, so ist erstberührte darunter nicht zu befinden.

Zum sechsten haben wir erfreulich vernommen, daß Ihre Churfürstliche Gnaden sich erkläret, Sie könnten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit wohl versichern, daß Ihr niemahlen im Sinn gekommen, der Religion halber Aenderung vorzunehmen. Ob nun zwar diese Ihre Churfürstlichen Gnaden Worte, so in Fürstlicher Antwort Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit Sie zugeschrieben, von grosser Wichtigkeit, und wir nicht gemeynet sind, darwider ungebührliches disputat zu erwecken, jedoch weist auf diesem Puncto Religionis, nicht allein unsere und etlicher 1000. in der Stadt und dero Gebiethe jezo vorhandener, sondern auch unserer und ihrer Nachkommen ewige Wohlfahrt beruhet, und dahero in dessen gnädiger Erwegung mehr hochgedachte J. J. J. F. F. G. G. G. Abschrift von obberührtem Ihre Churfürstlichen Gnaden Schreiben uns communiciren lassen, auf daß wir nothwendige Erinnerung gebührender massen thun möchten:

Als gedencen Wir hierbey, nach unsern einfältigen und geringen Verstand, unterthänigst und unterthänig. I. Daß offenbar und auffer allen Zweifel ist, welchergestalt durch sonderbare Gnade und Schickung Gottes des Allmächtigen, Herr D. Luther seliger bey hiesiger Stadt und Dero hohen Schul, alsbald im Anfang des vorigen Seculi, zu der wahren Erkenntnis des Heiligen Evangelii, damit er so vielen Völkern in der werthen Christenheit, zu ihrer Seligkeit gedienet, wunderbahr gekommen, und unlängst hernacher, da er solches zu predigen angefangen, es alle hier mit Freuden angenommen, und bißhero mit vieler Millionen Seelen ewiger Wohlfarth, Gottlob! nunmehr über Menschen Gedencen ist fortgeplanget worden.

II. Daß auch der barmherzige Gott, hiesiger Stadt nicht allein solchen theuren werthen Schatz, aus grundloser Güte beschehret und mächtig bewahret, sondern auch

1645.
Octob.

auch darneben sie bey einem solchen Zustand bißhero gnädig erhalten, in dessen Betrachtung nicht verneinet werden kan, sie sey, vermöge deren im Heiligen Reich, der Religion halben, vorgegangenen Handlungen, und darauf erfolgten unterschiedenen Abschieden, sonderlich aber des im Jahr 1555. aufgerichteten Religions-Friedens, bey dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession ferner zu ewigen Tagen ohngehindert zu lassen.

1645.
Octob.

So wird zum III. zwar hierbey die Consideration, so hiesigen Ort von alten Zeiten hero, Unserer Vorfahren am Stadt Regiment, und unserm gänglichen Verhoffen nach, als einer Reichs-Stadt gebühret, vor dismahl übergangen, und weiln solcher Qualität halben, Streit und Rechtfertigung in causis 1. & 2. Mandatorum, die Türcken-Steuer betreffend, am Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht erregt worden, nicht unbillig darüber künftiger Ausschlag des Rechtes zu erwarten seyn: jedoch sind wir nicht gemeynet, unterdessen durch nachgesehtes, oder auch sonst an dem, so der Stadt dißfalls gehört, etwas zu begeben, sondern lassen es unterdessen alles an seinem Ort beruhen.

Hergegen und zum IV. wird einzig und allein auf dismahl die Beschaffenheit berührt, so nunmehr ausser allem Streit, und nach langwieriger Rechtfertigung an hochgedachtem Cammer-Gericht, durch ein End-Urtheil im Jahr 1578. am 22. Septembr. bestärket, erhärtet, und auf ordentliche Bekänntniß definitive erhalten, auch seithero in publicam notorietatem gebracht, und in vielen Schrifften also referiret und angezogen worden ist, nemlich, daß hiesiger Ort in der Zahl der Städte sich befindet, die von Alters hero Schuß- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt.

V. In Erwegung solcher Reichskündigen Qualität, haben Ihre Churfürstlicher Durchlauchten und Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Höchstgeehrte Herren Vorfahren, von oberwehnter Zeit an regierende, und auf einander folgende Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, unsere wepland auch gnädigste und gnädige Herren, Höchstlöblichen Andenkens, hiesige Stadt jeberzeit für ein rechtes Mitglied der Lutherischen Religions-Verwandten Städte gehalten, und Krafft dessen in denen Anno 1483. aufgerichteten Concordatis, zu ewigen Tagen versprochenen Erb-Schutzes, auch derer der Religion halben ihr begegneten Widerwärtigkeiten und Bedrängnissen sie zu schützen und zu vertheidigen, ihnen gnädigst und gnädig angelegen seyn lassen.

VI. Dahero auch die Mandata, dardurch von damahliger Römischer Kayserlichen Majestät CAROLO V. ernstlich hiesiger Stadt die Übung der Evangelischen Religion einzustellen, und sich wiederum zu der Päpstlichen zu begeben befohlen worden, destoweniger zu ihrer Wirklichkeit haben gelangen können.

VII. Gleichfalls ist in Betrachtung des von hiesiger Bürgerschaft Anno 1517. angenommenen, und bald darauf in hernach beniehmten Gottes-Häusern gepredigten allein seligmachenden Wortes Gottes, durch die Römische Kayserliche und Hispanische Römische Majestät, auch Churfürsten und alle Stände des Bunds zu Schwaben, der Streit wegen derer an hiesigem Ort geänderter Religion, zwischen dem Herrn Cardinal und Erz-Bischöffen zu Maynz, und Ihrer Churfürstlichen Gnaden Erz-Stift an einem und hiesiger Stadt am andern Theil, im Jahr 1530. am 14. Martii dahin verglichen und verabschiedet, daß ausserhalb der dreyen Stifter B. Mariae, S. Severi und S. Petri, in allen übrigen Gottes-Häusern allhier, (darunter dazumahl noch 4. oder 5. Römisch-Catholisch, die andere aber als; darüber sich der Streit erhalten, Evangelisch gewesen, und solch Exercitium noch biß auf den heutigen Tag durch Gottes Gnade erhalten worden) in Sachen den Glauben und Ceremonien betreffend, keiner Parthey zwar etwas gegeben oder erlaubt, jedoch auch nichts verboten oder genommen seyn sollte, und also die quasi possessio des Exercitii der Evangelischen Religion zum kräftigsten hierdurch bestärket worden, und dasselbe zwar um so viel desto mehr darum;

Daß

1645.
Octob.

Dasß zum VIII. jetzt bemeldter Vertrag und consequenter die darin begriffene Übung des Exercitii Religionis Evangelicæ in vorbesagten Kirchen und Gottes-Häusern, nicht weniger als andere von gedachtem Schwäbischen Bund gemachte Verträge, in dem obgedachten Jahre 1530. zu Augspurg verfaßten Reichs-Abschied von Römisch-Kayserslicher Majestät und den sämtlichen Reichs-Ständen bestätiget worden. Alldieweil in diesem §. Und als im 2c. diese höchstwichtige Clausul zu befinden, daß angeregten Verträgen nichts entzogen oder abgebrochen, auch wider dieselbe, von keinem Gericht gehandelt werden solle, alles fernern Inhalts Jhro Kayserslichen Majestät besondern Mandats, deßhalb an das Cammer-Gericht und Northweilisch Gericht ausgangen.

1645.
Octob.

IX. Und sind dergleichen vom Schwäbischen Bund verhandelte Verträge nicht damahls zum ersten mahl bekräftiget worden; sondern dergleichen befinden sich auch zuvor in zweyen unterschiedenen zu Speyer gemachten Reichs-Abschieden, als in dem vom Jahr 1526. zu Ende des §. Ob auch einiger Obrigkeit 2c. und in dem vom Jahr 1529. §. Und als im Abschiede 2c.

X. Wie nun zu derselben Zeit, und noch in gedachtem Jahr 1530. zwischen damahliger Jhro Churfürstlichen Gnaden eines, sodann Raths-Meistern, Rath und Gemeinde allhier, andern theils, in puncto Religionis, hierüber fürnehmlich der Streit gewesen, daß Jhro Churfürstliche Gnaden begehret, es sollte, vermög der Kayserslichen Mandatorum, in allen Kirchen und Gottes-Häusern allhier, des Glaubens und der Ceremonien halben, auf die vorige alte Päbstliche Weise gehalten werden; hergegen aber besagte Raths-Meister, Rath und Gemeinde sich bemühet, daß es alserlei in diesem passu, bey dem damahligen Zustande möchte gelassen werden; also hat berührten Streit und Irung, offterwehnter Bund also vertragen und verabschiedet, daß außserhalb obgenannter dreyen Stifter, ein jedes theil, bey denen zur selben Zeit inhabenden Gottes-Häusern, verbleiben sollte; welches dann der eigentliche Bestand der Worte ist, wenn die zu der von offtbesagtem Bunde, zur gütlichen Handlung Verordnete, in dem Vertrage also reden: „Aber aller anderer Gottes-Häuser halben, und in Sachen den Glauben und Ceremonien betreffend, wollen wir hiemit keiner Parthey ichts gegeben, genommen, erlaubet, oder verboten haben. Dann ob sie zwar damahls, weiln der Religions-Friede noch nicht vorhanden gewesen, die Worte nicht anders haben seyn können, so weist doch deren Bedeutung klärllich genugsam aus, daß in ermeldten Gottes-Häusern, des Glaubens und der Ceremonien halben, es ferner also verbleiben sollte, wie es damahls jede Parthey in Übung gehabt, und keiner deßwegen ichts verboten oder genommen seyn.

XI. Und damit noch etwas deutlicher deduciret werde, daß hiesige Stadt deßwegen, dieweil sie von Alters Schuß- und Schirm-Herren anzunehmen, bey offterwehntem Exercitio Religionis ferner zu lassen, zu schützen und zu schirmen sey: so erscheinet aus dem zu Speyer, im Jahr 1529. gemachten Reichs-Abschied, §. Wir, auch Churfürsten 2c. daß anfangs zwar im Reich, ohne Unterscheid der Unterthanen, ausdrücklich verboten worden sey, daß kein Stand des Reichs, des andern Unterthanen und Verwandten, in Schuß und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen soll.

XII. Inmassen es denn auch in der zu Regenspurg im Jahr 1541. beschehener Erneuerung des, davor zu Nürnberg, der Religion halben, gemachten Friedstands, mit diesen Worten erwidert wird; „Es sollen auch die Protestirende Niemand, der andern Seiten zu sich bringen, bewegen oder ziehen, auch des andern theils Unterthanen in Schuß und Schirm nicht annehmen, noch wider ihre Obrigkeiten vertheidigen, in keinen Weg.

Dasß aber solch Verbot, zum XIII. nur auf den neuen Schuß und Schirm, des sich damahls die Stände des Reichs, krafft des aufgerichteten Schmalkaldischen, und anderer vorigen auch Anno 1551. erfolgter Evangelischen, wie auch des damahligen Nürnbergschen und anderer Catholischer Verbündnisse, unternommen, und auf keinen Zweyter Theil.

E

nen

1645.
Octob.

nen alten Schutz und Schirm gemeynet, noch diesem zuwider gewesen sey, dasselbe beweisen

1645.
Octob.

Zum XIV. nicht allein des ganzen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, noch in tiefen Vabsthum, vor etliche 100. Jahren, hergebrachte und anfangs zwar allezeit auf eine nahmhafte gewisse Anzahl Jahre, hernacher aber benanntlich An. 1483. ewig aufgerichtete Schutz- und Schirms-Verträge; sondern auch die Sonnen-klare Exceptionen, welche auf dem Reichs-Tag zu Speyer Anno 1544. mit hellen Worten zu vorigem, jedoch (N. XIII. erwehnter massen) auf den neuen Schutz und Schirm vermeintem Verbot folgender massen gesetzt, nemlich; „doch soll kein Stand den „andern zu seiner Religion dringen, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen. Und soll hiermit „denjenigen, so hievor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen, hierdurch „nichts benommen, und dieselbe nicht gemeynet seyn.

Und dann zum XV. die erfolgte Allgemeine Säzung des Augspurgischen Religion-Friedens Anno 1555. mit eben denselbigen Worten jetztgedachten Speyerischen Reichs-Abschieds Anno 1544. (nur die Gemination des Wörtleins hiemit, oder hiedurch, so singularis emphaseos gratia gebraucht seyn mag, ausgenommen) dermassen deutlich und klar, daß sie in demselbigen §. Punkt oder Articul nicht allein ohne einig Bedencken, durch alle Reichs-Räthe beliebt, approbiret und mit Zuthun der Bevollmächtigten Römischen Königl. Majestät, endlich zur Reichs-Säzung in diesem Stück continuiret, sondern auch seithero, sowol von Catholischen ansehnlichen Historischen Referenten und Auslegern des Religion-Friedens, besonders aber dem Chur-Eölnischen dabey, wie auch bey Aufrichtung obangezogenen Hammelburgischen Vertrags, gewesenem Cansler, FRANCISCO BURCKHARDO, in seinem noch Anno 1602. zu München aufgelegten, und Ihro damahligen Churfürstlichen Gnaden zu Eöln zugeschriebenem Buche, als auch andern Evangelischen Scriptoribus nicht anders, dann also und der Meynung referiret, und, (unsers Wissens) noch von keinem, weder superiore noch inferiore Judicio im Heiligen Römischen Reich, Collegio oder Juris Consulto, publici privative juris, disputiret oder in Zweifel gezogen worden.

Denn etwas mehr in specie solches darzuthun und bezubringen: so befindet sich, was die unterschiedliche Reichs-Räthe, auf offerwehntem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1555. belanget, zum XVI. von Wort zu Wort die hier oben N. XIV. geleyte Speyerische Reichs-Säzung, in Actis auf bemeldtem Reichs-Tage aufgerichteten Religion-Friedens in des Churfürsten-Raths Bedencken, welchermassen der Religion-Fried zu begreifen.

Zum XVII. stehet sie in dem Bedencken des Ausschusses im Fürsten-Rath, über Begreifung des Religion-Friedens, mit etwas zwar geändert, aber doch in Ansehung des rechten Exceptiv-Wörtleins ausgenommen: wofür im Speyerischen Reichs-Abschied das Wörtlein, und, wiewol in gleichem Verstand, gebraucht worden, mit noch viel klärern Worten, folgender gestalt: „Es soll auch kein Stand „des andern Geistliche oder Weltliche Unterthanen zu seiner Religion dringen, dem „andern abpracticiren, wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen: ausgenommen deren, so hievor von Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, und dessen im Brauch gewesen, und noch seyn.

XVIII. Hernacher wird sie, in des Fürsten-Raths Bedencken, und Concept der Relation über den Religions-Frieden, auf fernere Berathschlagung, mit den oftmahls berührten Worten erwidert.

XIX. Vergleich geschieht in derer damahls anwesenden Fürsten und Stände der alten Religion, und der abwesenden Bottschaften im Fürsten-Rath Bedencken und Correlation, was gestalt sie sich mit der Churfürstlichen Räthe Bedencken, über den Religion-Frieden verglichen, den Churfürstlichen Räten am 21. Maji Nachmittage im gemeldtem Jahr übergeben.

XX.

1645.
Octob.

XX. In der Weltlichen Fürsten Augspurgischer Confessions-Verwandten, über den Religions-Frieden, den Churfürstlichen Raths desselben Tages überreichstem Bedencken, wird sie abermahls mit folgenden Worten wiederholet:

1645.
Octob.

„Es soll auch kein Stand dem andern zu- oder von seiner Religion dringen, daran verhindern, abhalten, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schuß und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinem Wege, und soll hiermit denjenigen, so hievord von Alters Schuß- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, und dessen biß anhero in ruhigem Gebrauch gewesen, und noch seyn, hierdurch nichts benommen, und dieselbe nicht gemeynet seyn.

XXI. In der Relation und Bedencken des Chur- und Fürsten-Raths über den Religions-Frieden, so den 19. Junii im Reichs-Rath verlesen worden, stehet sie also: „Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen, zu seiner Religion, dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schuß und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinem Weg. Und soll hiermit denjenigen, so hievord von Alters Schuß- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbe nicht gemeynet seyn.

XXII. Endlich ist vielbesagte Exception von Römisch-Kayserlicher Majestät allergnädigt approbiret, und auch hernacher, solcher und keiner andern gestalt, in den Religions-Frieden Anno 1555. zu Augspurg bracht worden, wie sie annoch darin zu befinden; Aus welchen allen dann unwidersprechlich offenbar, daß hiesige Stadt, es sey gleich sonst ihr Status Politicus so gewiß, als er auf Seiten der Stadt, oder so ungewiß, als er auf Seiten Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz ꝛc. davor gehalten wird dennoch um mehrberührtter sonderbahren Qualität willen, nemlich dieweil sie von Alters her, biß auf vielbesagten Religions-Frieden, und noch, Schuß- und Schirm-Herren anzunehmen gehabt, und nicht erst nach aufgegangenem Licht des heiligen Evangelii, und dessentwegen aufgerichteten Bündnissen, sondern von undenklichen vielen Jahren zuvor, noch unterm Pabstthum sowohl als hernach, in des höchst- und hochblbblichen Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen, und dessen hochgeehrter Vor-Eltern, der Landgrafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Schuß und Schirm herkommen, und Ihre Churfürstliche und Fürstliche Gnaden jederzeit darzu anzunehmen gehabt, vermöge angezogener Reichs-Abschiede, und des Allgemeinen Religion-Friedens des Heiligen Römischen Reichs, unter die Augspurgische Confessions-Verwandte zu rechnen, und von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und J. J. J. F. F. G. G. G. dabey zu schützen und zu vertheidigen sey.

Zum XXIII. haben Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Groß-Herrn Waters, Churfürsten AUGUSTI höchst-seligsten Andenkens Churfürstliche Durchlauchtigkeit, als unruhige Leute, durch das disputat: ob nicht mit der rechten alten Anno 1530. zu Augspurg, Kayser CARLTI dem V. überreichten Confession, weyland Churfürst Johannsens zu Sachsen in GOrt ruhenden Churfürstlichen Gnaden und Dero Mit-Verwandten, eine merkliche Aenderung erfolget, und darenthalben die Chur-Fürsten, Stände, Städte und Unterthanen des Heiligen Römischen Reichs, die sich vormahls zur rechten unveränderten Confession bekant, und vermittelst derselben des aufgerichteten Religion-Friedens biß dahin genossen, ipso jure aus dem Frieden der Religion gefallen, und dessen sich verlustig gemacht? die heylsame Sazung des Religion-Friedens, von Grund aus subvertiren und aufheben wollen, auf gehabte unterschiedliche Berathschlagung, mit andern Chur- und Fürsten, Ständen und Städten des Reichs, dahin leßlich geschlossen, daß sie die alte rechte unveränderte Augspurgische Confession anderweit ans Tages-Licht bringen, samt gedachten andern Ständen und Städten einer gewissen Formula Concordiæ unterschreiben, und vermittelst derselben, sich und dieselbe der Römisch-Kayserlichen Majestät also recommendiren wollten, daß männiglich, der sich zu solcher rechten Augspurgischen Confession und Formula Concordiæ aufs neue bekemte, und derselben subscribirte, vor ein Gliedmaaß der alten, rechten und unveränderten Confession

Zweyter Theil.

E 2

Confession

1645.
Octob.

fession gehalten, und des darauf gegründeten Religion-Friedens theilhaft seyn und bleiben könnte. Diemeilen nun hiesige Stadt nicht weniger, als andere, von Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigst ersuchet, und denn zu solchem Ende vor die Formulam Concordiæ gesetztem Churfürstlichen Ausschreiben, als daseibst zu sehen, subscribiret hat; so stehet auch ausser allem Zweifel zu hoffen, daß sie in puncto Religionis, des Heiligen Reichs Religion-Friedens nicht weniger hinführo theilhaftig verbleiben werde, als sie dessen vorhin, biß auf diese zerrüttete unseelige Zeiten des Heiligen Römischen Reichs, genossen hat.

1645.
Octob.

So haben gleichwohl auch zum XXIV. Ihro Churfürstliche Gnaden dero hochgeehrte Herren Vorfahren, Chur-Fürsten zu Mayns, und das hochlöbliche Erzb-Stift, ausser was uns nummehr angedräuet werden will, und in diesen turbis Imperii in neulicher Zeit sürgangen, sonder Zweifel, in Ansehung derer, aus dem heilsamen Religions-Frieden und andern Reichs-Constitutionibus bissero angeführten fundament, hiesige Stadt bey dem Exercitio Augspurgischer unveränderter Confession ungehindert gelassen, und sie deshalb noch nie universaliter perturbiret und angefochten, oder solches zu thun gedräuet, ob sie gleich sonst unterm Schein, als wann Ihro Churfürstliche Gnaden und dero Erzb-Stift die Landes-Fürstliche Superiorität über diese Stadt zustünde, mit uns und unsern Vorfahren am Stadt-Regiment, viel Streitigkeiten, und darunter auch ihr Absehen auf die Religion, gehabt haben mögen.

Dagegen aber und zum XXV. haben allzeit Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen, samt dem hochlöblichen Fürstlichen Hause Sachsen, sich dahin löblichst und löblich bemühet, daß wir bey dem werthen, wahren Worte Gottes erhalten werden möchten; immassen höchstgemeldte Ihro Churfürstliche Durchlauchtigkeit nicht allein sonst die Zeit Ihrer lobwürdigsten Churfürstlichen Regierung, sondern auch jüngst bey der Pragerischen Friedens-Tractation, aufs sorgfältigste gethan.

Und wie uns zum XXVI. ganz unwissend, ja ungehdret ist, daß über dem so klaren Artical des heilsamen Augspurgischen Religion-Friedens, in §. Es soll auch kein Stand &c. Versic. Und soll hiemit &c. jemahls einiger Zweifel oder Disputat, viel weniger Krieg und Unfriede, erwecket; also können, wollen und sollen wir auch in Ewigkeit nicht denken, daß derselbe wegen des Pragischen Frieden-Schlusses, an hiesigem Ort aufgehoben, und daher demselben das Höchste Guth, nemlich das offbesagte freye ungehinderte Augspurgischer Confessions Exercitium, nummehr über kurz oder lang, entzogen werde.

Dahero und als zum XXVII. Ihro Churfürstliche Durchlauchten, durch Dero fürnehmen Rath und Ober-Auffseher der Graffschafft Henneberg, den Wohl-Edlen und gestrengen Ludwig Ernst Marschall, offberührten Pragerischen Friedens-Schluß, und die Neben-Urkund, nemlich mehrberührten Extract aus dem von den Kayserlichen und Churfürstlichen Sächsischen Räten und Gesandten unterschriebenen Protocoll, sub dato Prag den 16. Junii Anno 1635. am 8. Julii ehest gemeldten Jahrs, hiesiger Stadt insinuiren lassen, und aus der Durchlesung sich befunden, daß darinn der Religion mit keinem Worte gedacht worden, massen die Beylage, sub

N. VII. N. VII. mit mehreren ausweist; so hat uns an unserm Ort ebener massen zu vigiliren gebühren wollen, damit durch uns nichts veräuget, noch verwahloset, und dardurch vieler 1000. Menschen und der sieben Posterität ewiges Heyl und Seelen- Wohlfahrt verlohren werden möchte. Und haben derowegen Ihrer

N. VIII. Churfürstlichen Durchlaucht wohlgedachtem Herrn Gesandten, am 9. ejusdem ein sonderbares Memorial, nach Inhalt der Beylage, sub N. VIII. zugesellet und zum fleißigsten gebeten, Ihro Churfürstliche Durchlaucht unterthänigst zu bewegen, damit gnädigste Special-Erklär- und Versicherung der Religion halben erfolgte, und also hiesige Stadt bey dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession, ohne Eintrag, in allen Kirchen, und disfalls von Niemand, besondern vom Erzb-Stift

1645. Stifft Maynz, unter keinerley Prætext, künfftiger Zeit turbiret und gefährret werden möchte. 1645. Octob.

N. IX. Worauf zum XXVIII. Ihre Churfürstliche Durchlauchten in einem, an offte wohlmercketen Herrn Ober-Aufseher, zu Leipzig den 12. ejusdem abgegangenen Befehl, sich gnädigst also erkläret, wie es die Beilage, sub N. IX. mit sich bringet.

N. X. Ingleichen haben wir zum XXIX. bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten fürter durch Unsern Syndicum, D. Ernestum Gothofredum Kornberger, unterthänigst und zum beweglichsten bitten lassen, damit der Stadt dißfalls eine solche Versicherung, darauf sie sich beständig verlassen könnte, wiederfahren möchte: Darauf dann Ihre Churfürstliche Durchlauchten die gnädigste Antwort gegeben, daß durch mehr angeregte Neben-Urkund oder den Extract des Pragerischen Protocolls, sie zur Nothdurfft versichert wäre, wie solches aus der Beilage, sub N. X. erscheinet.

Aber es hat leider, und zum XXX. über alle unsere Zuversicht die That ausgewiesen, daß solche Bergewisserung alsbald anzusechten kein Fleiß gespahret, und von etlichen fürnehmen der Päbßlichen Religion zugethanen Rechts-Gelehrten allhier, ohne Scheu ist vorgeben worden: Es wäre dieselbe tanquam res inter alios acta, ohnkraftig, hergegen in des Pragerischen Friedens-Schlusses §. Was der Römischen Kayserlichen Majestät Erb-Königreich Böhmen, ic. wider hiesige Stadt eine ausdrückliche Decision vorhanden, indem die darinn angeführte Regul auch Ihre Churfürstlichen Gnaden zu gut kommen, und nach derselben die Stadt, so viel die Religion betrifft, geachtet werden müste.

Dardurch denn zum XXXI. in effectu die zweene unterschiedliche Articul und Satzungen im heilsamen Religion-Frieden Anno 1555. (denn vor zweene solche, und nicht vor einen Articul, haben sie auch die alten Catholiquen lauter erkannt, als der Chur-Eölmische Canciler in seinem obbenannten Buch) nemlich der viel besagte §. Es soll auch kein Staud ic. und der andere darauf folgende §. Wo aber uns ic. über einen Hauffen geworffen, sowol der darinn und in obgemeldtem Speyerischen Reichs-Abtschied Anno 1544. vorhandene Unterschied, zwischen den Unterthanen, die vor Alters Schutz- und Schirm-Herren anzunehmen berechtiget gewest, und der Augspurgischen Confession halben können geschürmet, geschützet und vertheidiget werden, und unter andern, bey denen solche Macht, und eine so fürnehme Gerechtigkeit sich nicht findet, wil aufgehoben, und der Stadt das so lange Zeit hergebrachte Exercitium Religionis abgestrieket werden.

Uber das und zum XXXII. bringen die Worte offterwehnten Ihre Churfürstlichen Gnaden Schreibens, in der Beilage, sub N. II. genugsam mit sich: Weil in der Neben-Urkund oder dem Extract des Protocolls, der Religion hiesigen Orts nicht ausdrücklich gedacht worden; so hätten wir uns auch derselben halben daraus keiner Versicherung zu versehen; Ingleichen, daß Ihre Churfürstlichen Gnaden Geist- und Weltlichen Juribus zuwider wäre, nachzugeben und zuverstatten, daß die freye Übung der Augspurgischen Confession allhier ohngehindert solle gelassen werden, es könnte und vermöchte auch nicht die Neben-Versicherung, tanquam res inter alios acta, Ihre Churfürstlichen Gnaden oder Dero Erb-Stifft, zu einem præjudicialischen Verfang gereichen.

Und ist zum XXXIII. ferner bekandt, als dem von lebt verstorbenen Römischen Kayserlichen Majestät, unserm auch weyland allergnädigsten Herrn, im Jahr 1629. publicirtem Edict, wegen der Städte, die jeso ipso actu nicht in die Zahl der Reichs-Städte, sondern unter die Geistliche Obrigkeit wollen gerechnet werden, eine sehr nachdenckliche Clausul einverleibet gewesen, daß dasselbe Edict, auf mehr höchstermehdter Ihre Churfürstlichen Gnaden sonderbaren Befehl, Dero Beamte, wider uraltes Herkommen, offenbar angeschlagen, und bis auf Königlich Majestät zu Schweden erste Ankunfft sorgfältig verwahren lassen, mit ohngescheuetem Fürgeben, daß dessen Execution wider die Stadt ergehen sollte.

1645.
Octob.

Ingleichen bringen zum XXXIV. nicht allein die Beylagen, sub N. II. & III. mit sich, sondern wir erfahren es auch sonst in der That vielfältig, daß mit den neuerlichen Prædicatis der Lands-Fürstlichen Obrigkeit, und denen davon dependirenden Hoheiten, ungeachtet unsers beständigen Widersprechens, je mehr und mehr fortgefahren, und ohne Scheu vorgewendet wird, daß Ihre Churfürstlichen Gnaden und Dero hochgedachtem Erzbischoff, die vollkommene Superiorität in Geist- und Weltlichen Sachen, über hiesige Stadt zusehe.

1645.
Octob.

Da her dann, und vors XXXV. zu Erhärtung solches neuerlichen Vorgebens, in mehr angedeuteter Beylage N. II. es bey diesem Streit, der uns, wegen noch entstehender genugsamer Versicherung der Religion, im mehr besagtem Chur-Maynsischen Schreiben principaliter angekündigt worden, keines weges verbleibet, sondern auch die alte vieljährige und noch im Rechten hangende Controvers der Lands-Fürstlichen Maynsischen Obrigkeit halben, mit zu Hülff genommen, und der im Jahr, 1515. mit dem Cardinal und Erzbischoffen zu Mayns, Herrn ALBERTO, aufgerichtete Vertrag allegiret wird.

- Da doch zum XXXVI. offenbahr, daß 1) solcher vermeynte Vertrag in dem Jahr 1510. angefangenen, und in dem Jahr 1515. bey noch währendem Aufruhr vorgangen, auch nicht freywillig, sondern mit Zwang erhalten, und daher gemeinlich der Mittel-Brief genennet worden ist, 2) sind darinn die Worte Landes-Fürst, oder Landes-Fürstliche Obrigkeit gar nicht gebraucht worden. 3) Ist folgende ihr einverleibte Clausul sehr denckwürdig und kräftig. „Ob die Unsern zu Erfurth obgemeldt, über kurz oder lang, einige Freyheit oder Privilegien, solcher Reise oder Dienste halber, von unsern Vorfahren und Stifft Mayns, in redlicher Form ausgegangen oder gegeben, finden würden, daß alsdann dieser Vertrag gefallen, todt und abseyn, und sollen die Sachen, der Dienst, Folge und Reise halber, hinfür laut und Inhalt derselben gefundenen Freyheiten gehalten werden und bleiben, alle Gefährde hindangeset; massen die Beylage N. XI. ausweiset. 4) Haben die damahlige Rätthe und Vormündere von der Gemeinde sich befahret, daß von Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und I. J. J. F. F. G. G. höchstblichem Hause zu Sachsen und andern Interessenten, dergleichen neuerliche Obligation nicht würde gut geheissen, sondern deswegen ihnen zugeset werden, und derhalben eben an dem Tage, da der Vertrag datiret worden ist, in höchstgedachten Herrn Cardinals und Erzbischoffen Rahmen, dessen damahls allhier anwesende Rätthe und Beamte, ihnen sonderbahre Reversalen heraus gestellet, wovon sub N. XII. wahre Abschrift beygelegt ist. 5) In dem nächst darauf gefolgtm Jahre hat sich durch Gottes gnädige Schickung der Aufruhr geendet, und sind mit Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit auch I. J. J. F. F. G. G. höchst-gehrten Herren Vorfahren, gedachte Rätthe und Vormündere, nach gepflogener mühesamer Handlung in der Raumburg, endlich zu Buttelsedt am Montag nach Allerheiligen verglichen worden. 6) Unlängst hernacher hat sich Herrn Adolphs, Erzbischoffen zu Mayns, Verschreibung, die eine zur Zeit gedachten Aufruhrs in der Cämmerey gelesene Raths-Person verwahret gehabt, wiederum, und darinn höchstgedachtes Erzbischoffen klares Zeugniß, nach Ausweis der Beylage, sub N. XIII. gefunden, daß mehr höchst-gedachtem Erzbischoff Hülffe oder Dienst zu thun, hiesiger Stadt alter Freyheit und Herkommen zuwider, und also der angezogene Vertrag an sich selbst nichtig und todt, sondern es allerdings bey solcher erkannten und bekantten Freyheit gelassen wäre, massen es auch dabey sein Verbleiben gehabt.
- N. XI.
- N. XII.
- N. XIII.

Und ob uns zwar zum XXXVII. unbewußt, warum und zu was Ende das Wort Landes-Fürsten, in obberührter Neben-Urkunden oder dem Extract des Pragerischen Protocolls, mag geset worden seyn: so weist doch der Contextus klärllich aus, daß darunter nicht die Herren Erzbischoffe zu Mayns gemeynet, wie solches der klare Inhalt solcher Neben-Urkund, davon Copey in der Beylage, sub N. VII. zu finden ist, an sich selbst darthut, sondern es wird hiesige Stadt an einem, Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayns am andern, und die alte von Kaysern und Königen, und ihren

1645.
Octob.

ihren Landes-Fürsten habende Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, am dritten Theil, solchergestalt gesetzt: daß die Stadt Erfurt von Churfürstlicher Gnaden zu Mayns, wider ihre alten von Kaysern, Königen und ihren Landes-Fürsten habende Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten nicht solle graviret werden; was nun von den tertiis redet, und zu verstehen ist, ist nicht auf den andern Theil zu ziehen, auch nicht vermuthlich, daß wohlgedachte Churfürstlich-Sächsische Herren Räthe solcher gestalt dasjenige mit ausdrücklichen Worten würden eingeräumt haben, dem zu unterschiedenen mahlen vom höchstblichen Chur- und Fürstlichen Hauß Sachsen zum zierlichsten ist widersprochen worden.

1645.
Octob.

XXXVIII. Nichts desto weniger werden in mehr gemeldter Beilage Num. II. beydes offtfesagter Vertrag und die Neben-Urkund oder Protocoll, zu Erweisung der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, zu dem Ende angezogen, daß dieselbe nicht leiden wollte, nachzusehen und zu verstaten, damit offerwehntes Exerccitium der unveränderten Augspurgischen Confession, ferner allhier verbleiben möchte.

XXXIX. Und damit Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit und J. J. J. F. F. G. G. desto mehr gnädigt und gnädig zu vernehmen, daß die vom Erz-Stift Mayns prärendirte Landes-Fürstliche Obrigkeit über hiesige Stadt, nicht gestanden noch eingeräumt wird; so wollen wir auß kürzeste hiermit unterthänigsten und unterthänigen Bericht thun, worauf die zwischen hochgedachtem Erz-Stift und hiesiger Stadt, der Reichs-Steuren halben schwebende Rechtfertigung beruhet. Nachdem in Sachen prætensi primi & secundi Mandatorum, die im Jahr 1557. und 1566. respectiv bewilligte Türcken-Steuer betreffend, am 15. Sept. in folgenden 1585. Jahr ein definitiv-Urtheil vor mehr hochermeldtes Erz-Stift, wider hiesige Stadt eröffnet und ausgesprochen, aber hernacher dieselbe, als mercklich beschwehret zu werden besorgend, dawider am 22. Sept. Anno 1599. eine Supplication gerichtlich übergeben lassen, und darinn ihr, wider solch Urtheil, gegen das Erz-Stift eine Citationem entweder zu vollkommener und ordinari Ausführung ihres habenden Rechts, oder zur eventual-Restitution in integrum gebethen, und nach weitläufftiger darüber gepfogener ventilation, endlich am 9. April 1605. dem Syndico hiesiger Stadt, durch ein Urtheil, sein der Restitution halben beschehenes Begehren abgeschlagen, aber doch die durch ihn gebetene Ladung zu vollkommener und ordinari Anführung des Possessorii oder Petitorii erkannt worden, darauf er solche Ladung unverlängt in der Causley zu Spener fertigen, gebühlich verkündigen lassen, gerichtlich reproduciret, und zugleich einen libellum articulatam überreichet; so hat des Erz-Stifts Anwald darauf hauptsächlich nicht gehandelt, sondern das Erz-Stift durch extra-judicial Berichte, endlich so viel erlangt, daß hochgedachtes Cammer-Gericht mehrberührte Ladung, als wenn sie ohne Ergänzung des Protocolls erkannt worden wäre, durch einen Bescheid wiederum cassiret, und hergegen eine Citation ad deducendum Petitorium erkannt hat. Und weiln wider solch höchst-beschwehlich Urtheil, die Stadt eine Revisionem gebührender massen eingewendet, und in solchen Process sich auszuführen getrauet, daß sie in voriger Zeit, auch die Reichs-Anlagen immediate dem Reich erlegt habe; so gestehet sie um so vielweniger, daß sie dem Erz-Stift Land- und Stifts-Steuren, Anlagen, Reise und Folge zu entrichten und zu leisten schuldig sey, am wenigsten aber wird die prärendirte Landes-Fürstliche Obrigkeit in genere gestanden. Und ob zwar im Jahr 1615. und dem folgenden, möglichster Fleiß ist angewendet worden, daß nicht alleine obangeregte Rechtfertigung, die Steuer betreffend, sondern auch alle andere zwischen mehr hochgedachtem Erz-Stift und hiesiger Stadt schwebende Streitigkeiten und Irrungen, gütlich möchten beygelegt und verglichen werden, so ist doch hernach im Jahr 1630. die gütliche Handlung von Ihre Churfürstlichen Gnaden aufgekündigt, und, auf was Mittel der Ausführung oder Vergleiches sonst die Sache gesetzt werde, durch die Zeit selbst gemugsant an den Tag gegeben worden. Diemeil nun bisanhero erzehlter maassen, als von Anno 1556. her principaliter und expresse die Landes-Fürstliche Obrigkeit gesucht werden wollen: Alß wird ja hiesige Stadt vor Gott und aller rechtliebenden Welt entschul-

1645.
Octob.

entschuldiget und ohne Verdacht seyn, wann sie desomehr aufs allerunterthänigste und unterthänig bittet, daß sie zum wenigsten der Religion halber, mit einer gemüßsamem beständigen und jederzeit erweislichen Versicherung versehen, und in Puncto der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, Anno 1605. den 9. April durch des Cammer-Gerichts Urtheil und Recht zuerkannter massen, der Weg Rechtens wieder eröffnet, und die Stadt mit ihrer ordentlichen erhaltenen Ausführung des Possessorii und Petitorii, wie recht, und denen Reichs-Constitutionen gemäß, gehdret; immittelst aber, und weil sie gegen Ihre Churfürstliche Gnaden und das Erb-Stift Mayns, gleich und Recht zuleiden erbdtig, vermöge des ersten und letzten Articuls in den Concordaten mit dem höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen, dabey gnädigst und gnädig geschützet und vertheidiget werden möge, bevorab, weil auch dessen höchstgeehrte Vor-Eltern, dergleichen zu gestatten und darzu still zu schweigen, jederzeit hochverständiges Bedenken getragen.

1645.
Octob.

Über dieses auch, und zum XL. bekandt, daß mannigmal auch die klaren und offenbahren Fürsungen des Religion-Friedens, und höchst auctorisite stattliche Kayserliche Special-Decreta; als das Decretum FERDINANDI I. Imperatoris, so doch, des Chur-Eöllnischen oberwähnten Canslers Berichte nach, Ihre Churfürstliche Durchlauchten Groß-Herrn Batern, Churfürst AUGUSTI Churfürstliche Durchlauchten, gnädigster Friedliebender Wohlmeynung, gegen esliche Stände und Städte des Heiligen Römischen Reichs, impetret und ausgewürket haben sollen, wider unruhiger Leute machinationes, den Stuch endlich nicht halten können oder wollen.

Ist nun das in und bey so beschaffenen stattlichen Asscuracionibus des Heiligen Römischen Reichs, und Römischer Kayserlichen oder Königlich Majestät selbst gesehen, wie vielmehr möchte es zum XLI. dieser Stadt wiederfahren, da noch dergleichen Sicherung nicht vorhanden, und von Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Mayns nur in einem freundlichen Entschuldigungs-Schreiben ist vermeldet worden; es wäre derselben niemahls in Sinn gekommen, einige Aenderung mit der Religion vorzunehmen.

Dem da schon zum XLII. Ihre Churfürstliche Gnaden der gnädigsten Meynung seyn mag, daß disfalls hiesiger Stadt kein Streit erwecket, sondern sie der Religion halber ohnbeunruhiget bleiben soll: so würden doch gedachte Leute Sie zur Aenderung des hierinn habenden Sinnes zu bewegen, keinen Fleiß sparen, und künftiger Zeit, bevorab, wenns an Römischer Kayserlicher Majestät ausdrücklicher allergnädigsten Confirmation, des hochwürdigen Dohm-Capituls zu Mayns schriftlichen Consens, und also die Stadt an einem hierüber ertheilten genugsamen Documento ermangelte, allerley Einreden und Ursachen vorzuwenden Gelegenheit finden, und eben so leichte und noch leichter angeregte, von Ihre Churfürstlichen Gnaden beschene Erklärung anfechten und bestreiten, als es jezo mit offtanführter Neben-Urkunde erfolgt ist.

XLIII. Hergegen aber mangelt es oft höchstermeldter Ihre Churfürstlichen Durchlauchten und hochgenannten Ihrer Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden Gnaden verhoffentlich nicht an bequemen Mitteln, dadurch sie wegen gnugsamer beständiger Versicherung dessen, vor so langer Zeit von Göttlicher Allmacht und Güte hiesiger Stadt verliehenen, und bishero gnädig erhaltenen höchst-edlen Schatzes, derselben gnädigste und gnädige Beförderung, in Churfürstlicher Milde und Fürstlicher Gnade, die höchsterwünschte Beförderung erweisen möchten.

Werden derhalben hiermit und zum Beschluß Ihre Churfürstliche Durchlauchten und Fürstliche Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden abermahls unterthänigst und unterthänig gebethen, Sie geruhen zuzörderst an solcher Behelligung kein ungnädigstes und ungnädiges Mißfallen zu tragen; dieses, so in höchster Eyl aufgesetzt worden, anders nicht zu vermercken, denn daß es allein zu dem Ende geschehen, damit

1645.
Octob.

damit etlicher massen unterthänigst und unterthänig berichtet würde, in was äußerster Gefahr, wenn die rechte Versicherung dieses Punctes halben entstehen sollte, sowohl oberwehnte jeso lebende, als die Nachkommen gerathen würden, auch zu derselben, hiesiger Stadt gnädigst und gnädig behülfflich zu seyn, welches der liebe Gott Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten und Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden mit Zeitlichen und Geislichen Seegen reichlich vergelten wird: Und solches in unterthäniger Devotion, mit danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Ihre Churfürstlichen Durchlauchten und Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden demüthigste treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst, und seynd darneben, wofern eines oder des andern Punctes halben, mehrere Erläuterung gnädigst und gnädig begehret würde, solche einzuschicken erbödig. Geben Erfurth den 31. Octobr. 1637.

1645.
Octob.

Der Rath daselbsten.

Beilage N. I.

Extract aus der, auf Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen am 6. Julii im Jahr 1637. an die sämtliche Räte Vormünder von Viereln, Handwerker, und deren vor den Thoren zu Erfurth, abgelassenen Ermahnungs-Schreiben, am 28. ejusdem von denselben unterthänigst erfolgten Antwort:

N. I.
Extract der
Erfurthischen
Antwort auf
das Chur-
Sächsische Er-
mahnungs-
Schreiben.

Den Inhalt aber mehr berührter gnädigsten Schrift, haben wir samt und sonders aus Verlesung, mit unterthänigster Reverenz zur Gnüge eingenommen, und sowol jeso, als hiebevord zum öfftern in unterthänigster Danckbarkeit uns erinnert, mit was hoher wohlmeynender Sorgfältigkeit, Eure Churfürstliche Durchlauchten in währender Pragerischen Friedens-Handlung äußerst bemühet gewesen, und ihr treulichst hat angelegen seyn lassen, damit wir und unsere Nachkommen bey unsern alten von Kaysern, Königen und sonst habenden Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten, zuverderst bey der freyen Übung der Augspurgischen Confession, in allen denen Kirchen, darinn sie von ermeldter letzten Unruhe sich befunden, gelassen werden und verbleiben möchten. Darneben behalten wir im frischen Andencken, was hierauf würcklich erfolgt ist, und welchergestalt bey unterthänigster Acceptation des auf angeregter Handlung erfolgten Schlußes, wir uns bezeuget, und gegen Eure Churfürstliche Durchlauchten unterm Dato den 14. Julii des Jahres 1635. unterthänigst erkläret, erboten und verpflichtet. Wie nun Dieselbe an Ihrem hohen Orte, es recht Christ- und Väterlich mit hiesiger Stadt gemeynet, im gewissen Vertrauen, sie sollte durch die gnädigst eingeschickte Neben-Urkunde dismahls genugsam versichert seyn; also wäre hiebey höchlich zu wünschen, daß obberührte Versicherung bey andern in gleichem Ansehen hätte verbleiben können. Es hat aber bald hernacher oberwähnte Neben-Urkunde von keiner Wichtigkeit, sonderlich dafür wollen gehalten und öffentlich ausgegeben werden, daß darauf nichts, und sonderlich des höchst wichtigen puncti Religionis halber, wir uns zu verlassen hätten.

Dahero es auch des Hochwürdigsten unersr gnädigsten Herrn, des Herrn Erzbischoffen und Churfürstens zu Mayns Churfürstlichen Gnaden, so weit beygebracht worden, daß Sie in einem zu Ebln am 12. Februar. 1636. datirten, und auf Dero sonderbahres gnädigstes Begehren, uns allen öffentlich verlesenem Schreiben, derselben per expressum widersprochen und angedeutet, die Urkunde hätte die Krafft nicht, daß oberwähnte Übung der Augspurgischen Confession uns sollte gelassen werden, sondern sie könnte, tanquam res inter alios acta, Ihre Churfürstlicher Gnaden und Dero Erz-Stift zu präjudicirlichem Verfang nicht gereichen. Solches hat nicht allein bey uns allen, die wir eheistgedachter Confession zugethan sind, sondern auch bey vielen andern eine merkliche Bestürzung und grosses Nachdencken verursacht. Denn wie Eure Churfürstliche Durchlauchten am meisten darauf gesehen, daß künfftiger

Zweyter Theil.

F

Zeit

1645.
Octob.

Zeit hiesiger Ort, dieses höchsten und alle der Welt Güter weit übertreffenden Klei-
nods nicht entbehret werden, oder daran Schaden leiden möchte: Also mehr betrübt
und schmerzlich ist es zu vernehmen gewesen, daß solcher gestalt der Grund also bald
hat wollen umgerissen, mehrbesagte Versicherung darnieder geschlagen, und, daß dar-
auf in diesem Puncto ganz nicht zu trauen wäre, öffentlich fürgegeben werden. &c.

1645.
Octob.

Beilage N. II.

Extract aus des Herrn Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz Chur-
fürstlicher Gnaden, am 12. Februar. Anno 1636. an Rath's-Meister
und Rath zu Erfurth, abegangenen gnädigsten
Schreiben.

N. II.
Extract Chur-
Maynsischen
Schreibens
an die Stadt
Erfurth de
12. Febr. 1636

Also wollen wir uns hingegen auch versehen, es werde unserer habenden Lan-
des-Fürstlichen Obrigkeit, nach Inhalt des tempore ALBERTI Cardinalis auf-
gerichteten Vertrags und hieroben mentionirten Neben-Recesses, nichts nachthei-
liges von euch erzwungen, oder die ausgedruckte klaren Worte derselben ferner exten-
dirt werden, gestalt Wir dann unsern Geist- und Weltlichen Obrigkeitlichen Juribus
zuwider, zumahl nicht nachgeben noch gestatten können, daß ihr nach Inhalt der
in Druck öffentlichen publicirten Anordnung, wegen des angestellten Danck-Fests,
andern der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen des Reichs, im Friedens-
Schluß gleich geachtet, und daneben die freye Übung der Augspurgischen Confession
euch ungehindert gelassen werden solle. Welches alles Wir hiemit per expressum
widersprechen. Dann Wir wol eines andern, und sonderlich dessen gemüßlich
versichert seyn, daß diejenigen, welche zu diesem gemeinnütigen Friedens-Schluß bester-
massen cooperiret, vielmehr ihr eigentliches Absehen gehabt haben, wie die im Römi-
schen Reich entstandene schädliche Krieges-Empdr- und darauf erfolgende vielfältige
Blutsürgung vermähleinst cessiren, auch alle entstandene Miß-Verständniß zwischen
denen Ständen und Gliedern des Reichs, hin- und bengeleget; insonderheit aber
ein jeder des feinigern, wie zuvor bey ruhigen Zeiten, wieder habhaft werden, als
wie etwan schädliche und ganz hochpräjudicirliche Eingriffe zwischen der Obrigkeit
und ihren ohnmittelbahren Unterthanen, de novo erweckt und fomentiret werden
sollen. Dammhero Wir auch an seinem Ort gestellet seyn lassen, was einer Neben-
Versicherung halben, welche tanquam res inter alios acta, Uns oder Unserm Erz-
Stift zu einem präjudicirlichen Verfang nicht gereichen kan oder mag, von euch
ganz ungerheimer Weise auf die Bahn gebracht werden wil &c.

Beilage N. III.

Unterschiedene Extracte aus der am 22. Julii Anno 1636. wider die, von Ih-
ro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz Geist- und Weltlichen Beamten, zu
Erfurth pretendirete insufficientem Restitutionem, von den Rätthen,
Vorständen der Viertele und Handwerckern und deren vor den
Thoren, überreichten Schrift.

N. III.
Extracte aus
der Erfurtti-
schen Schrifte
gegen die von
Maynz pr-
tendirete Re-
stitution.

Des dritten, das Bartsfusser-Closter betreffenden Haupt-Puncts halben, mögen
Ihro Churfürstlichen Gnaden gleichgestalt sehr widerige und verhasste Berich-
te gethan worden seyn. Denn so viel erstlich den Friedens-Schluß an sich selbst con-
cerniret, so hat derselbe die Verwandniß, damit Ihre Churfürstlichen Gnaden und
Dero hochlöblichem Erz-Stift, hiesige Stadt von uralter Zeiten hero zugethan, im
geringsten nicht geändert, vielweniger uns dahin angewiesen, daß Ihre Churfürstliche
Gnaden als einen Landes-Fürstlichen Ober-Herrn, wir als gehuldigte oder wie her-
nacher an einem andern Ort gedachter Schrifte gesezet wird, eigene Erb-Untertha-
nen hinsühro erkennen, und derowegen auch das, so von Geistlichen Gütern am 12.
Novembris Anno 1627. in der Stadt Besiß gewesen, wiederum abtreten sollten.

Viel

1645.
Octob.

Vielmehr aber ist es an dem, daß angeregter Friedens-Schluss alles dñsfalls im vorigen alten Stande gelassen, und Ihre Churfürstliche Durchlauchten zu Sachsen, so wegen der sämtlichen Evangelischen hierum gehandelt und geschlossen, auch vermöge der uralten Concordatorum für hiesige Stadt gnädigst gesorget, derselben durch einen sonderlichen Gesandten den Friedens-Schluss und die Neben-Urkund, zu dem Ende, weil hiesige Stadt desselben in allen Clausula fähig zu achten, insinuiert, und sie daneben versichern lassen, daß in Geist- und Weltlichen Sachen keine Aenderung vorgehen, sondern es bey dem vorigen Stand, bevorab, wie er im vorgedachten Jahr gewesen, ferner sollte gelassen werden. Welche gnädigste Zusage und Versicherung wir allerseits unterthänigst angenommen, und nicht zweiffeln, daß es dabey beständig verbleiben werde. Zu mehr höchstgedachten unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn Churfürstlicher Gnaden, haben wir gleichfalls jederzeit die unterthänigste Zuversicht gehabt, und seynd auch annoch darinn begriffen, daß sie mit obangeregter uralten Verwandniß zu Frieden, und ohne Neuerung es dabey verbleiben zu lassen gnädigst gemeynet seyn werden.

1645.
Octob.

II.

Bev diesem Punkt wird wiederum wegen des Frieden-Schlusses sehr verhaßt angezogen, ob wären desselben wir, als Ihre Churfürstlicher Gnaden Unterthanen, in diesem passu nicht fähig.

Nun verneinen wir zwar die Verwandniß, damit Ihre Churfürstlichen Gnaden und Dero hochlöblichen Erz-Stift, hiesige Stadt, vermöge uralten Herkommens, und dero darauf gegründeten Verträgen unterthänigst zugethan, im geringsten nicht, und sind auch ganz nicht gemeynt, darwider etwas fürzunehmen. Dieser Assertion aber, daß solcher Verwandniß halben wir mehrberührten Friedens-Schlusses, in jezo gedachten und andern Fällen, nicht fähig seyn sollten, widersprechen wir zum zierlichsten, und wird dieselbe durch das, so bey dessen oberwehnter gnädigster Insinuation und unterthänigster Annehmung allhier vorgelauffen, selbst, wie auch durch die aus der Natur genommene Ursache genugsam widerleget, welche ohngezweifelt erfordert, daß dieser Stadt, so wegen der Kriegs-Beschwerden ohnverschuldeter Weise zum tieffsten ist hinein gesteckt worden, auch der aus dem Frieden entspringende Nutz nicht zu schmälern noch zu geringeren sey.

III.

Und wie bey Ihre Churfürstlichen Gnaden Dero Herren Beamte, über den Rath sich heftig zu beschwehren nicht unterlassen würden, da er nur im geringsten von dem von uralter Zeit hergebrachten Seylo zu weichen, und denselben zu ändern sich unterstünde: also werden Sie auch verhoffentlich bey sich genugsam befinden, daß gleichgestalt der Stadt nicht verantwortlich seyn will, daß sie darzu still schweige, und die neuen Prædicata, deren Sie von Tag zu Tag mehr gebrauchen, und daher auch angeregte Zoll-Gerechtigkeit, nunmehr Ihre Churfürstlicher Gnaden hohes Landes-Fürstliche Zoll-Regal tituliren, beliebe, sondern ihr vielmehr gebühre, solchen Prædicatis gebühlich zu widersprechen, massen auch solche Contradictio dessenthalben, so nicht allein in diesem Passu, sondern auch sonst zum öfftern in mehr berührter Schrift neuerlich vorgegangen, hierdurch bester jedoch geziemender massen verrichtet wird.

IV.

In dem Schluss mehrgedachter Schrift befinden sich mehrmahls überaus viele schwere Beschuldigungen, damit bey Ihre Churfürstlicher Gnaden, dem ersten Ansehen nach, zwar den Rath allein, aber in der That selbst, da die Umstände recht erwogen werden, die ganze Stadt zu verunglimpfen sich mag unterstanden worden seyn.

Die erste beruhet eigentlich darauf, es sollte hiesige Stadt, als eine Tochter des Maynsischen Stuhls, deroer von demselben nun über 700. Jahr, und also zu sagen von zweyter Theil.

1645.
Octob.

ihrer Wiegen her, ihr in geist- und weltlichen Sachen erwiesenen, gleichsam mütterlichen Treue und Gutthätigkeit uneingedenk gewesen seyn, dahero hochgedachtem Erz-Stift einen Streit über den andern moviret, und an desselben Obrigkeitlichen Juribus sich nicht wenig vergriffen haben, wie solches alles aus unterschiedlichen mit ihr aufgerichteten Verträgen gnugsam erscheine.

1645.
Octob.

Hierauf wird mit gutem Bestande geantwortet, daß die Gutthaten, so von den Herren Erz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz und dero mehr hochgedachtem Erz-Stift, hiesiger Stadt von Zeiten zu Zeiten begegnet sind, zwar mit unterthänigstem Danck erkannt, gerühmet und in kein Vergessen gestellet werden, dem aber dabey eingemengten Vorgeben wegen Vertrauung des Stadt-Regiments, und so sonst in andere Wege hiesiger Stadt kundbahren irralten Zustand, und dero sonderbahren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und erbaren Gewohnheiten widrig seyn mag, wird nicht unbillig zum zierlichsten, jedoch mit gebührender Bescheidenheit, nicht weniger als von den Vorfahren geschehen, nochmahls hiermit widersprochen; wie dann auch demjenigen, darinn Ihre Churfürstliche Gnaden will vorgebildet werden, als sollte einzig und allein der Rath zu den, zwischen dem hochlöblichen Erz-Stift und hiesiger Stadt entstandenen Streitigkeiten und Irrungen Ursache gegeben haben, sehr entgegen ist, was der höchst-löbliche Kayser Friedrich der Dritte Christmildesten Andenkens, in seinem am 23. August. 1479. datirten allergnädigsten und bey oberwehnten Gegen-Anschlag sich befindenden Schreiben, mit diesen klaren Worten bezeuget, daß höchstgedachter Herr Erz-Bischoff DIETHERUS in mancherley Wege Neuerungen, Beschwehungen, und mehr Rechts, dann ihm zustehend, Herkommen und bey seinen Vorfahren gehalten sey, allhier fürzunehmen und zu gebrauchen sich bestiffen, und daraus mehr hochermeldtem Erz-Stift und hiesiger Stadt Irrung und Unrath entstanden wäre. Zur Hinlegung solcher erregten Irrungen, Streitigkeiten und Spähne, ist der im Jahr 1483. zwischen dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigen Herrn ALBERTO Churfürsten, und mehr hochgedachten Erz-Stifts Administratore, unserm weyland gnädigsten Herrn, und hiesiger Stadt ein Haupt-Vertrag aufgerichtet, und darin alsbald im ersten Articul auch dieses versehen worden, daß Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero Nachkommen und Stift Maynz, den Rath und die Gemeinde allhier und ihre Nachkommen, bey allen und jeglichen Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gnaden, Freyheiten, Rechten und erbaren Gewohnheiten, was sie deren vom Stift Maynz hergebracht haben, wollten bleiben lassen, zu ewigen Tagen, und ihnen darin keinen Abbruch oder Einträge thun, in keine Wege. Da es nun dabey sein Bewenden gehabt hätte, so würden gewißlich nach solcher Zeit weniger Streitigkeiten vorgefallen seyn, weil es aber mehrmahls Leute gegeben, die sehr unruhig und in der Meynung gewesen, es wäre dem Herrn Erz-Bischöffen und Churfürsten zu Maynz viel damit gedienet, wenn bey Ihre Churfürstlichen Gnaden und dero Erz-Stift, der Rath und die Gemeinde auf allerley Begebenheit mit ungleichen Berichten verunglimpffet, alle ihre Actiones aufs übelste gedeutet, dadurch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Widerwillen und Ungnade bewogen, ingleichen der Rath und die Gemeinde mit mancherley Neuerungen beschwehret, und angeregte Obrigkeiten, Herrlichkeiten ꝛc. ihnen merklich geschwächt oder auch ganz entzogen würden: so hat es nicht anders ablaufen können, denn daß die Streitigkeiten und Irrungen merklich gewachsen und zugenommen; welches doch auf dißmahl weislaufftig zu deduciren ziemlich verhasst, und derhalben nur dieses unabwendlich zu unserer unterthänigsten Entschuldigung aufs kürzeste berührt worden ist ꝛc.

Beilage N. V.

Fernere Extracten aus obberührter Schrift, den punctum Restitutionis betreffend.

N. V.
Fernere Ex-
tracte aus ge-
dachter
Schrift.

I.

Und obwohl, daß mehr höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden mit der allbereit würcklich erfolgten Restitution der, Ihre und mehr hochermeldtem Erz-Stift zusie-

1645.
Octob.

zustehenden Geist- und Weltlichen Güter, Recht und Gerechtigkeiten (so zwar nicht solche zu dero Kriegs-Zeit occupiret gehabt, hernacher mit grosser Beschwerde ihr sind eingeräumt worden) und denen, in der Stadt Rahmen unterschiedlich beschehenen unterthänigsten Bezeugungen auch schrift- und mündlichen Erklärungen und Erbieten, gnädigst zufrieden seyn würden, wir allerseits in unterthänigster Hoffnung und Zuversicht gestanden: so vernehmen wir doch sehr ungerne, daß dieselbe mehr höchst-ermeldter Ihro Churfürstlichen Gnaden also seynd vortragen worden: „als ob die Stadt dardurch in Petitorio, unnöthiger Dinge sich aufhalten, und ihre „fundamenta auf allerhand unbegründete Präsupposita setzen thäte: da doch hierbey, wie hernacher mit mehreren berührt werden soll, niemahls dergleichen intention, sondern vielmehr der aufrichtige Vorsatz, dem aufgerichteten Pragerischen Friedens-Schluß treulich nachzukommen, bey uns allerseits vorhanden gewesen, und annoch sich befindet.

1645.
Octob.

Beym mehr höchst-ermeldter Ihro Churfürstlichen Gnaden, mag auch hierin ungleicher Bericht eingelangt seyn, ob wären die von Derselben, zeithero wegen dieses Wercks halben an den Rath abgegangene unterschiedene gnädigste Erinnerungs-Schreiben, dem gesamten Rath oder gemeiner Bürgerschaft, die doch hierbey fürnehmlich interessiret, nicht vorgekommen.

Es ist uns aber allerseits gnugsam bewust, daß mit angeregten gnädigsten Schreiben, und denen darauf erfolgten unterthänigsten Antworten, dem Herkommen gemäß, und solcher gestalt, wie es hiebevord, da Ihro Churfürstliche Gnaden und Dero höchst-geehrte Vorfahren am Erg-Stift, und die weyland auch gnädigste Churfürsten und Herren zu Sachsen, gleichfalls in sehr wichtigen Sachen, an hiesiger Stadt eines oder das andere gnädigst gesonnen lassen, üblich gewesen, unverrückt gehalten, davon nichts verschwiegen, sondern alles treulich, aufrichtig, und ohne einzige Zurückhaltung, verlesen, darauf die in solchen wichtigen Fällen gewöhnliche Consultationes angestellet, und dem gemachten einmüthigen Schluß nach, die unterthänigste Erklärung und das Erbieten gethan werden.

Und wie Ihrer Churfürstlichen Gnaden gnädigste Meynung hierbey gewesen, daß Dero Befugniß, und die biß aufs 1630. Jahr, vor Ankunft des Königes in Schweden concinuirte Possession alles dessen, so Ihrer Churfürstlichen Gnaden bißhero de facto soll vorenthalten worden seyn, sowol in dem neulicher Zeit bey öffentlichem Rathsitzen insinuirten gnädigsten Schreiben, als auch in anfangs berührter Schrift, uns allen umständlich kund gemacht werden, und also Niemand der Unwissenheit hernach sich zu beschwehren haben möchte: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung, daß Ihro Churfürstliche Gnaden, so klaren befundenen Dingen nach, sich in fernere Weitläufigkeit, oder Schrift-wechslung einzulassen, durchaus nicht gesonnen, sondern wollte vielmehr dasjenige, so bey einem oder andern nachfolgendem Punkt angedeutet, und Ihro Churfürstlichen Gnaden gnädigst befehlender Wille und endliche Meynung wäre, des Raths und gemeiner Stadt schuldiger gehorsamen Bezeugung erwarten, oder sie würden, in dessen nachmahliger ohnverhoffter Verbleibung, erachtet ihrer zum hochlöblichen Erg-Stift geleisteter theuren Pflicht, endlich gezwungen, sich anderer gehöriger ernster Mittel, deren sie viel lieber geübriget seyn wollten, zu gebrauchen.

Also verhoffen wir auch sämtlich unterthänigst, daß Ihro Churfürstliche Gnaden darüber kein ungnädiges Mißfallen empfinden, sondern vielmehr, als ein höchstgerühmter Liebhaber der Gerechtigkeit und mildester sanftmüthiger Churfürst und Herr, Ihr gnädigst belieben lassen werden, daß wir in dieser unterthänigsten Deduction, zu Rettung der Stadt kundbaren Unschuld, einmüthigst aufs kürzeste berichten, wie es um dasjenige, so wider dieselbe bey Ihro Churfürstlichen Gnaden mit sehr scharffer, jedoch Gottlob! ohnerfindlicher Beschuldigung, in unterschiedenen Punkten fürgebracht worden, eigentlich beschaffen, und dagegen klärllich darthun, daß Ihro Churfürstlichen

1645.
Octob.

then Gnaden oder Dero mehr hochgedachtem Erz-Stift, im geringsten etwas zu entziehen, oder de facto vorzuenthalten, Ihro Churfürstlicher Gnaden Weitläufigkeit zu verursachen, und Sie dadurch zur Ungnade zu bewegen, wir gar nicht gemeint sind: sondern allein mit einmütigem Vorsatz dahin trachten, daß, unbeschadet Ihro Churfürstlicher Gnaden Rechten, die Stadt zu dieser mühseligen Zeit erhalten, von dem endlichen Untergang errettet und bey dem ihrigen gelassen werden möchte.

1645.
Octob.

II.

Solchem nach so viel den ersten Punct, die Universität belanget, können wir allerseits, daß dieselbe unter die Stücke, deren Restitution angeregter Friedens-Schluß erfordert, gehöre, auch die Stadt, solcher ihr zustehenden und bißhero ohne verlegt erhaltenen Herrlich- und Gerechtigkeit, sich auf dießmahl nicht begeben, und hernacher deswegen an das Peritorium weisen lassen könne, aus dieser erheblichen Ursachen anders nicht ermesen: Alldieweil Stadt- und Landkündig, daß, hiebevord unterthänigst berichteter massen, solche der Stadt jederzeit rechtmäßig zugestanden, auch von dem Könige zu Schweden nicht occupiret noch verändert, sondern unverlegt als eine aus ihren fürnehmsten Gerechtigkeiten, im vorigen Stande gelassen worden: Doch ist alsbald bey Annehmung des Friedens-Schlusses, die unterthänigste Erklärung geschehen, und wird nochmahls von uns allen anhero bester massen erwiedert, daß mehr höchstgedachter Ihro Churfürstlicher Gnaden Jus, so sie bey mehrgemelter Universität haben, zu bestreiten, oder wider dasselbe etwas zu attentiren, zu behaupten, oder zuzueignen, auf der Stadt seiten sich gar nicht unterstanden, sondern es allerdings, ohne einzigen Eintrag dabey gelassen wird, wie es oft höchstgemelte Ihro Churfürstliche Gnaden immediate vor- und zu Ankunfft des Königs in Schweden gehabt ic.

II.

Ferner haben wir mit sehr grosser Bestürzung vernommen, daß Ihro Churfürstlicher Gnaden will vorgebildet werden, als sollte die Befestigung der Stadt und das Jus Armorum in derselben, und was demselben anhängig, Ihro Churfürstlicher Gnaden, nicht aber dem Rath zustehen, und derselbe solcher Gerechtigkeit hiebevord sich entäußert, und erst nach mehrberührter Ankunfft des Königs in Schweden, die unbesugte Befestigung angefangen, und darbey sehr ungleiche, Ihro Churfürstlicher Gnaden Obbrigkeithen Gerechtigkeiten ganz nachtheilige Intencionen gehabt haben: dann ja solchergestalt in effectu nichts anders, als die Stadt ihrer fürnehmsten Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten zu wehren gesucht wird. Alldieweil Land- und Reichs-kündig, daß zu Befestigung der Stadt nicht erst in jehiger, sondern schon in der vor undenklichen, und etliche Secula durchgehenden Zeit, der Anfang und Fortstellung gemacht, auch deswegen mit Erbauung vieler Thürme, Mauern, Wälle, Wasser-Graben und dergleichen, grosse Arbeit und Fleiß angewendet, auch weit ein mehrers, als in neulichsten Jahren geschehen, daran verfertigt, und solches alles niemahls von dem hochlöblichen Erz-Stift, sondern jederzeit von der Stadt selbst oder ihrentwegen von dem Rath verrichtet, und solches von hochgedachtem Erz-Stift nicht gewehret worden ist, noch mit Bestand hat können gewehret werden.

Solche kundbare Gerechtigkeit hat der damahlige Rath allhier, allbereit vor 156. Jahren in der Schrift, so er wider Herrn DIETHERI, Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz, Anschlag publiciren lassen, öffentlich allegiret, und ist am hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gericht in Causis Con- & Reconventionum, bey dem 6. und 7. Articulo peremptoriali, von allen darüber abgehörten Zeugen einmütig ausgesaget worden, daß der Rath solche Gerechtigkeit von uralter Zeit her gebracht, und in steter Übung erhalten hätte, welche hernacher fort und fort auch noch zu der Zeit, nachdem das jehige so lang beharrete Kriegs-Wesen sich angefangen, continuiret, und noch kurz vor des Königs in Schweden erster Ankunfft, an den Wällen und Mauern gebessert, und etliche Werke ganz neu aufgeführt worden.

Wey:

1645.
Octob.

Beilage N. VI.

1645.
Octob.

Extract aus mehrgemeldter Schrift, den Punctum der Auffäge betreffend.

N. VI.
Extract selbiger Schrift, den Punct der neuen Auffäge betreffend.

Hierinn geschicht auch dem Rath zu viel, wenn bey Ihro Churfürstlichen Gnaden sich über ihm beschwehret werden will, als sollte er zu äußerstem Ruin und fast unerträglicher Servitut hiesiger Bürgerschaft, wegen dessen, so in der Wagen und sonst an Ungeld und Accis eingenommen wird, allerley Auffäge gemacht haben. Dann dieselben mit nichten von des Rathes absonderlicher Anordnung, sondern von unserer aller wohlbedächtiger gesammter und einmüthiger Einwilligung herrühren, und um der Stadt Wohlfahrt willen, da sie anders nicht gar hat zu Trümmern gehen sollen, aus unabwendlicher Noth haben müssen angestellet werden. Ohne ist es zwar nicht, daß sie sehr hart ist mitgenommen worden, und deswegen wir alle von Herzen wünschen, daß nach Gottes gnädigem Willen, die so lange Zeit continuirte Land-Straff förderlichst aufhören, und dann diese gemeine Beschwerde wiederum aufgehoben werden möchte; alldieweil die Vernunft es lehret, daß zu unnüthiger Fortstellung dessen, so ihm und den seinigen verdriesslich ist, keiner begierig und geneigt seyn kan. Doch ist es um solche Auffäge, wie männiglich allhier bewußt, nicht also beschaffen, daß hierin dem Rath die Bürgerschaft solchergestalt könnte entgegen gesetzt werden, daß sie diese beschwehren sollten, jener aber davon befreiet wäre; sondern sie treffen die Rathes-Personen eben sowol, als die nicht im Rath sind, und zwar etliche aus des Rathes Mittel, die weitläuffrige Haushaltungen haben, vielmehr und hefftiger, als andere Bürger, denen im Hause so viel nicht aufzugehen pfeget. Es wird auch weder Ihro Churfürstlicher Gnaden noch Niemand anders Rechten, hierdurch einiger Eintrag gethan, sondern man verbleibet auf der Stadt seiten, in den Schranken der Rechten, und überschreitet dieselbe dißfalls im geringsten nicht; dann die Gerechtigkeit dergleichen Auffäge, ohne Ihro Churfürstlicher Gnaden und Dero hochlöblichen Erbs-Stifts Vorbewußt und gnädigste Einwilligung zu machen, und dadurch die Stadt aus Nöthen zu retten, derselben jederzeit zugestanden, und deswegen ohndeneckliche Verjährung vorhanden ist.

Und ob zwar in dem vorigen Seculo sie dergleichen Auffäge aus unvermeidlicher Noth gemacht, von mehrehöchstemannter Ihro Churfürstlicher Gnaden höchstgeehrten Herren Vorfahren, und Dero mehr hochermeldtem Erbs-Stift Streit erwecket, und hierüber an hochgedachtem Cammer-Gericht eine langwierige Rechtfertigung geführt worden ist: so hat doch dasselbe endlich hierin für die Stadt geschvoren, sie von der angestellten Klage absolviret, und dadurch ihr die uhralte dißfalls habende Gerechtigkeit bestätigt. Derselben allein, aber keiner in den gemeinen Rechten und heilsamen Reichs-Constitutionen verbotenen Anlagen, hat sich die Stadt, zu Erhaltung Dero Wohlfahrt, bißhero gebraucht &c.

Beilage N. VII

Extract aus dem, von den Kayserlichen und Churfürstlich-Sächsischen Räten und Gesandten unterschriebenen und besiegelten Protocoll, sub dato Prag den 16. Junii Anno &c. 1635.

N. VII.
Extract des von Kayserlichen und Sächsischen Gesandten, zu Prag originalisirten Protocoll.

Daß die Stadt Erfurth, wann sie sich der Gebühr accommodiren, und der Schwedischen Besatzung erledigen wird, von Churfürstlicher Gnaden zu Manns-wider ihre alte von Kaysern und Rdnigen und ihren Landes-Fürsten habende Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, nicht solle graviret werden: hierunter aber ist kein Schwedisch Privilegium gemeynet, sondern dergleichen alles, als von ihm selbst nichtig, ausgeschlossen.

Bey

1645.
Octob.

Beilage N. VIII.

1645.
Octob.

Der Stadt Erfurth Memoriale an den Chur-Sächsischen Abgesandten, die Special-Versicherung der Religion in der Stadt Erfurth betreffend.

N. VIII.
Erfurthisches
Memorial an
Chur-Sach-
sen die Speci-
al-Versiche-
rung der Reli-
gion zu pro-
curiren.

Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, uners gnädigsten Churfürsten und Herrn, hochverordneter Rath, Ober-Aufseher in der Fürstlichen Graffschafft Henneberg, und fürnehmer Gesandter.

Unser großgünstiger hochgeehrter Herr wird hiermit nochmalts bestes Fleißes gebeten, bey Ihro Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst zu erinnen, und zu befördern, daß wegen der allbereits angedeuteten höchst-erheblichen Ursachen, die noch ausführlicher können deduciret werden, sonderlich weil in dem übergebenen Extract des Neben-Recesses, die Stadt Erfurth betreffend, der Religion ausdrücklich nicht gedacht wird, daß von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht forderlichst, zu Facilitirung dieses höchst-wichtigsten Wercks, gnädigste Special-Erklär- und Versicherung der Religion halben erfolge, daß, dem vorig unterschiedenen unterthänigen Bitten gemäß, die Stadt ferner bey dem Exercitio der ohngeänderten Augspurgischen Confession, ohne Eintrag, in allen Kirchen, da sie es hergebracht, gelassen, und disfalls von Niemand, sonderlich dem Erbs-Stift Mayns, unter keinerley Prætext vors künfftige turbiret und gefährdet werden möchte. Signatum Erfurth am 9. Julii An. 1635.

Der Rath daselbst.

Beilage N. IX.

Extract Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen gnädigsten Befehls, sub dato Leipzig den 12. Julii Anno &c. 1635. unter Dero Churfürstlichen eigenen Hand Subscription.

N. IX.
Extract Chur-
Sächsischer
Instruction
die Special-
Versicherung
der Religion
in der Stadt
Erfurth be-
treffend.

Aus dem Extract des unterschriebenen und besiegelten Protocolls erscheinet genugsam: Daß, wann die Stadt Erfurth sich der Gebühr accommodiret, und der Schwedischen Besatzung entlediget, sie von des Herrn Churfürsten zu Mayns Liebden, wider ihre alten Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, nicht solle graviret werden. Demnach nun das Exercitium Augspurgischer unänderter Confession von vielen und langen Jahren hero, bey ihnen unzweiffentlichen hergebracht, muß zu dem grundgütigen Gdt das feste Vertrauen gestellet werden: Er werde vermittelt seiner Göttlichen ewigen Providenz, alles also guberniren und schicken, daß, weil es die Glori seines Allerheiligsten Rahmens, und Conservation reiner gesunder unverfälschter Lehre betrifft, sie dabey unberübet möge gelassen werden, bevoraus, da im Friedens-Schluss klärlich versehen, was etwa in demselben und den Neben-Recessen keine sonderbare Decision hat, daß es dessentwegen, bey den heilsamen Reichs-Constitutionen oder bey Verordnung gemeiner Kayserlichen Rechte, verbleiben soll: In welchen aber, wie bekant, alte Verträge und hergebrachte Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, vor beständig und bey Kräften erkannt werden ic.

Beilage N. X.

Extract aus Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, am 11. August Anno 1635. zu Leipzig, der Stadt Erfurth Syndico, D. Ernesto Gochofredo Nürnberggen, ertheilten schriftlichen Resolution.

N. X.
Extract Chur-
Sächsischer
Resolution,
daß Erfurth
in der Prag-
schen Neben-
Urkunde, we-
gen der Reli-
gion gung ge-
sichert sey.

Und nachdem Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst nicht unwissend, wie eiferig ihre höchstgeehrten in Gdt ruhende Christliche Vorfahren, hochlöblichen Andenkens, der Stadt Erfurth in puncto Religionis jederzeit sich angenommen; so haben sich Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, die Zeit Ihrer geführten Churfürstlichen Landes-Regierung, angelegen seyn lassen, in Dero Fußstapffen höchst-rühmlichst zu treten, und Ihro Christliche Sorgfalt gleichfalls dahin zu extendi-

1645.
Octob.

tendiren, daß an dem Exercitio ungeänderter Augsbürgischen Confession die Stadt unperturbiret verbleiben möchte, worinnen Sie dann gnädigst zu continuirem erbdtig, und achten hierüber dafür, daß Rath und gemeine Stadt durch das Pragerische Protocoll am dato des 16. Junii nächst erschienen, zur Nothdurfft versichert seyn, dann darinnen wird der Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten ingemein gedacht, und nur die Schwedischen darvon ausgezogen, daraus klar und offenbar, daß die übrigen Privilegia, Pacta und Gerechtigkeiten, Geistliche und Weltliche, bey Kräfften bleiben, und daß darwider Rath und gemeine Stadt nicht sollen graviret werden.

1645.
Octob.

Beilage N. XI.

Vertrag zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erfurth, bey noch währender Unruhe in der Stadt errichtet, Anno 1515.

N. XI.
Vertrag zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erfurth de Anno 1515.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz und des Stiffts Magdeburg Erzbischoff, Churfürst, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff, Churfürst, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen etc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe für Uns, unsere Nachkommen und Stifft-Maynz etc. Als sich vergangener Zeit, zwischen etwan dem Ehrwürdigen in Gott Vater, Herrn Bertholden, Erzbischoffen zu Maynz, und Churfürsten, unserm Vorfahren am Stifft Maynz, löblicher Gedächtniß, eins, und den ehrsamem, unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Räthe unser Stadt Erfurth anders theils, Verhaltung etlicher Folge, Reise und Dienste haben, der gemeldter unser Vorfahr gegen gedachten Bürgermeistern und Rath in Forderung gestanden, erhoben und entstanden, welche bisshero unvertragen anhangend blieben sind: daß wir uns, als Erzbischoff zu Maynz, und der Stadt Erfurth rechter Erb-Herr, mit Verwilligung der würdigen und ehrsamem unserer lieben andächtigen Dechant und Capitels unsers Thum-Stiffts zu Maynz, mit den ehrsamem unsern lieben getreuen, obgemeldten Bürgermeistern, Räten, Vormündern von Vierteln und Handwerckern und ganzer Gemeinde gemeldter unser Stadt Erfurth, und sie sich wiederum nicht uns, solcher Irrung und Spahn, Folge, Reise und Dienst betreffende, gültlich vereinet und vertragen haben, und thun das gegenwärtiglich in Krafft dieses Brieffs, wie hernach folget; nehmlich, daß Bürgermeister, Räte, Vormünder, und Gemeinde gedachter unser Stadt Erfurth, uns, unsern Nachkommen und Stifft Maynz, als ihren rechten Herrschafften, in unsern und unsers Stiffts Maynz anliegenden Nöthen und Sachen, auch des heiligen Christlichen Glaubens, dergleichen in des Heiligen Reichs Zügen und Geschäften, darin wir, unser Nachkommen oder Stifft Maynz von Päpstlicher Heiligkeit, oder des Heiligen Reichs wegen, neben andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs jederzeit erfordert oder ermahnet werden, mit- und neben andern unsern und unsers Stiffts Maynz Unterthanen, auf unserer Nachkommen oder Stifft Erfordern und Gesinnen, nach ihrem Vermögen, ohngefährlich folgen, reisen und dienen sollen, getreulich, inmassen ihre Vorfahren und Eltern, unsern Vorfahren und Stifft Maynz gereiset, gefolget, und gedienet haben, und zu thun schuldig gewesen sind.

Item, so und wann Wir, unsere Nachkommen oder Stifft Maynz, von unsern und unsers Stiffts Maynz, Bunds- und Einungs-Verwandten, die Uns, unsers Stiffts Lande und Leute, nach Laut und Inhalt ihrer Einung und Verwandniß zu retten, und zu entschütten, jederzeit schuldig sind, hinwiederum in Krafft solcher Einung, Bündniß und Verwandniß, so sie mit und gegen Uns hätten, um Hülffe ange sucht würden, sollen Uns die unsern zu Erfurth obberührt, in demselben nach ihrem Vermögen, wie obstehet, getreulich zu reisen und zu dienen auch schuldig seyn. Doch sollen und wollen Wir die, so Uns die obgemeldten, die unsern zu Erfurth, jederzeit zu Dienst schicken werden, andern nicht verleihen oder verschicken, auch unsere Bürger,
Zweyter Theil. Ein

1645.
Octob.

Einwohner und Stadt Erffurth, vor männlichen zu Recht handhaben, schirmen und vertheidigen, inmassen andere unsers Stiffts Bürger und Unterthanen, alles getreulich und ungefährlich.

1645.
Octob.

Und ist insonderheit hierinnen abgeredet und bethedinget, ob die unsern zu Erffurth obgemeldt, über kurz oder lang einige Freyheit oder Privilegia solcher Reise oder Dienste halben, von unsern Vorfahren und Stifft Maynz in redlicher Form ausgegangen oder gegeben, finden würden: daß alsdenn dieser Vertrag gefallen, tod und abseyn, und sollen die Sachen der Dienst, Folge und Reise halber, hinfür laut und Inhalt derselben gefundenen Freyheiten gehalten werden und bleiben, alle Gefährde hindan gesetzt. Des zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brief thun hängen.

Und wir Lorenz Truchses von Hamersfelden, Dechant, und das Capitel gemeinlich des Thum-Stiffts zu Maynz, bekennen in Krafft desselben Briefs, daß dieser obgeschriebene Vertrag mit unserm guten Wissen und Willen aufgerichtet und gemacht ist, und willigen den alles seines Inhalts gegenwärtlich in krafft diß Briefs: haben des zum Bekänntniß unsers Capitels Insiegel, daß wir zu den Sachen gebrauchen, neben des obgenannten unsers gnädigen lieben Herrn Insiegel lassen hängen an diesem Brief: der gegeben ist zu Nischaffenburg auf Mittwoch nach dem heiligen Pfingst-Tage. Anno Domini Millesimo, quingentesimo, decimo quinto.

(L.S.) Mandato Reverentissimi ac Illustrissimi Principis

Georgius Beycker, Secretar.
ac Consiliarius D. subscr.

(L.S.)

Beilage N. XII

Chur-Maynzische Reverales, die Stadt Erffurth, wegen des errichteten Vertrages, über die Folge und Reisen, bey dem Sächsischen Hause und sonst zu vertreten.

N. XII.
Chur-Maynzische Reverales der Stadt Erffurth ertheilet.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden, des Heiligen Stuhls zu Maynz, und des Stiffts Magdeburg Erzbischoff, Churfürst, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff, und Primas, Administrator zu Halberstadt, Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen &c. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe, für Uns und unsere Nachkommen des Stiffts Maynz: Als Wir Uns mit den Ehrsamten, unsern lieben getreuen, Bürgermeistern, Räten, Vormündern von Vierteln und Handwerckern und der Gemeine unsrer Stadt Erffurth, und sie wiederum mit Uns, sich der Folge und Reise halber, so sie Uns, unsern Nachkommen und Stifft Maynz jeder Zeit thun sollen, gültlich, vertragen haben, nach Inhalt des Vertrags darüber mit unsern auch unsers Dom-Capitels zu Maynz Insiegeln ausgegangen, des datum weiser zur Nischaffenburg auf Mittwoch nach dem heiligen Pfingst-Tage Anno domini millesimo quingentesimo decimo quinto: Daß Wir ihnen gnädiglich zugesaget und versprochen haben, und thun das in krafft dieses Briefs, wo sie, ihre Nachkommen oder Erben, über kurz oder lang, solches Vertrags halber von den Fürsten von Sachsen, den ausgetretenen oder ausgewichenen Bürgern aus Erffurth oder jemand anders besprochen, beredt oder angefochten würden, in was gestalt das geschehe, daß Wir sie auf ihr Ermahnen und Erfuchen, in solchen gnädiglich vertreten, verantworten, vertheidigen, schützen und schirmen, ihnen auch unsere gnädige Hilfe in solchen mittheilen, und thun sollen und wollen, ohne Wiederrede und Gesehrde. Des zu Urkund, so haben Wir unser Insiegel an diesem Brief thun hängen, der

1645. der gegeben ist zu Aschaffenburg auf Mittwoch nach dem heiligen Pfingsttage, An. 1645.
 Octob. Domini millesimo quingentesimo quinto decimo &c. Octob.

Mandato Reverendissimi & Illustrissimi
 Principis &c.

(L. S.)

Georgius Seydler, Secretarius ac
 Consiliarius D.

Beilage N. XIII.

Chur-Maynzische Verschreibung, daß die Stadt Erfurth dem Stifft
 Maynz Folge und Reisen zu leisten, nicht verbunden sey.
 de Anno 1463.

N. XIII.
 Chur-Mayn-
 zische Ver-
 schreibung
 wegen Folge
 und Reisen
 de An. 1463.

Wir Adolph von Gottes Gnaden, Erwehler und Bestätigter zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlar und Churfürst, bekennen öffentlich in diesem Briese, und thun kund allermänniglich, als unser heiligster Vater der Pabst PIUS der Andre, mit Rath der ehrwürdigsten der Heiligen Römischen Kirchen Cardinale, und Bewilligung unsers gnädigsten Herrn, des Römischen Kayser's, Dietherich von Isenburg um seiner schweren Ubertretung und anderer redlicher Ursachen willen, des Stiffts zu Maynz entsetzet, und Uns mit demselben unserm Stifft zu Maynz versehen, und ingeleichen desselben unsers Stiffts Städten, Landen, Leuten, Praelaten, Geistlichen und Weltlichen Unterthanen, bey hohen schweren Pöden geboten haben, Uns für ihren rechten Herrn und Erz-Bischoff zu Maynz aufzunehmen, zu halten, und mit allen desselben unsers Stiffts Zugehörungen, Rechten und Gefällen zu gewarten und gehorsam zu seyn, nach laut der Päbstlichen und Kayserlichen Bullen und Brieffe, darüber ausgegangen, des klärlichen Inhalts, darauf die Würdigen und Ehrfamen unsere liebe Andächtige, Dechant, Capicul unsers Dom-Stiffts mit der gemeinen Pfaffheit, und denen, die desmals Bürgere zu Maynz waren, auch andere unsers Stiffts Städte, Schlosse, Lande, Leute, Geistliche und Weltliche Unterthanen, ein mercklicher Theil, als Gehorsamen des Heiligen Stuls zu Rom und Heiligen Römischen Reichs, Uns mit gewöhnlicher Zierung und Lobesang, vor ihren rechten Herrn und Erz-Bischoff zu Maynz aufgenommen, erkannt, gehalten, und Gehorsam gethan haben.

Und nachdem die Ehrfame, Unsere liebe Getreue, Raths-Meister, Rätche, und ganze Gemein Unserer Stadt Erfurth, Uns dermassen aufzunehmen, etliche Zeit, sich darauf zu erfahren, verhalten, und nun nach genüglicher Erfahrung, die sie bey Unserm Heiligsten Vater dem Pabst, und andern trefflichen darum geüchet haben, als Gehorsamen des heiligen Stuls zu Rom, des heiligen Römischen Reichs und getreue Unterthanen Unsers Stiffts zu Maynz, Uns desgleichen auch vor ihren Herrn und Erz-Bischoff zu Maynz erkannt und aufgenommen, fürder an Uns, als einen Erz-Bischoff zu Maynz zu halten erbothen, Unserm Hoff-Gerichte und Recht zu Erfurth mit allen ihren Zugehörungen, Unsere und Unsers Stiffts Pflichten und Gefällen, zu Unsern Händen lassen folgen; so haben Wir solche ihre gute Meinung, auch besondern Günst und guten Willen, so Wir zu denselben Unsern lieben Getreuen von Erfurth lange Zeit getragen haben, angesehen, und allen Unwillen, den Wir solches Verzugs und Aufhalts wegen, und auch deshalb, daß sie Unser Hof daselbst etliche Zeit bestellet, und die Gefälle haben lassen aufnehmen, und was sich deshalb verlauffen hat, gegen den Rätchen, gangen Gemeinde, und allen Geistlichen und Weltlichen zu Erfurth, in den Sachen verdacht sind, gehabt haben, ganz abgestellt, und darauf verziehen, und verziehen auch darauf gegenwärtiglich in Krafft dieß Brieffs, ausgenommen Johann von Allerblumen, Werner, Waldewin, Kilian von Islein, Heinrich Pulzcher und Heinrich Nydhard, die den Päbstlichen und Kayserlichen Geboten, als denen Obristen Hauptern der Christenheit, vor andern würckliche und ungehorsame Wiederwärtigkeit; Zweyter Theil.

1645.
Octob.

Hinderung und Beschädigung zugefügt haben, auch darauf denen von Erfurth von dem würdigen Meister *Petro Ferrien*, Päpstlichem Oratore und Sende, Boten eine gemungliche Absolution bestellet und lassen werden, und Wir wollen auch die von Erfurth bey allen Freyheiten und Herkommen unverletzt bleiben lassen, des Stiffts Verschreibung halten, ihnen des Versicherung und Verschreibung nach Nothdurfft darüber geben, als unsere Vorfahren gethan haben, und ob jemand sie darwieder mit Neuerung, oder andern ungewöhnlichen Fürnehmen, das vor-mahls nicht gewesen oder unbillig wäre, beschwehren wolte, nach allem unsern Vermögen vertheidigen.

1645.
Octob.

Und ob Uns einige Freyheit von eigenem Willen oder anders verliehen würde, daß die von Erfurth Uns, wieder ihre alte Freyheit und Herkommen, Hülffe oder Dienste thun sollen, der wollen Wir wider sie nicht gebrauchen, und Unsern Hof und Gerechtigkeit zu Erfurth von unserm Stifft und der Stadt nicht veräußern, sondern es damit halten, nach Laut der Päpstlichen Bullen, die von Erfurth jesund von Unserm heiligsten Vater dem Pabst PIO dem Andern, darüber erworben haben.

Auch wollen Wir, weil die Sache zwischen dem von Jfenburg und uns nicht ausgetragen ist, zu Erfurth nicht einreiten, auch vor dem Einreiten um Gebrechen und Irrung, was die von Erfurth und Wir zegen einander hätten, abgeredt haben, Uns deren unterstehen, oder auf ziemlichen Austrag zu vertragen, und es damit halten, als es bey Unseren Vorfahren auch gehalten, und gewöhnlich gewesen ist.

Wir wollen auch wissentlich keinen Amtmann zu Erfurth setzen, der die von Erfurth merklichen beschädiget, und wider sie gethan habe, sondern unvertheidigt und allezeit geflossen seyn, nach die, so am redlichsten gethan haben mögen, die friedlich und unpartheyisch sind, zu sehen, und zu Amt-Leuten zu Erfurth zu setzen, die anhalten, sich gegen denen von Erfurth freundlich und ziemelich zu halten, und so Wir einigen, der nicht aufrichtig, zu Unfrieden und Unbilligkeit zwischen Uns und denen von Erfurth zu machen geneigt wäre, wissentlich befinden würden, den wollen Wir darzu halten, solches abzustellen, oder, den verändern, ausgeschieden alle arge List und Gefährde.

Und diß zu wahren Urkunde haben Wir unser Insiegel thun hängen an diesen Brief, der geben ist in unserer Stadt Mayns, am Freytag St. Agneten Tag, nach Christi Geburt, im Jahr 1463.

N. II.

Der Stadt Erfurth Schreiben an Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, ihre Gravamina wieder Chur-Mayns betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr!

N. II.
Der Stadt
Erfurth
Schreiben an
Friedrich Wil-
helm, Herzo-
gen zu Sach-
sen etc.

Welchergestalt nicht allein noch vor aufgehendem Licht des heiligen Evangelii, sondern auch vielmehr nach demselben, des höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, gnädigsten und gnädigen Erb-Schutzes, gemeine Stadt und Bürgerschaft allhier, sich zum höchsten zu erfreuen gehabt, und dannhero jederzeit, bevorab aber bey befundener Wiedertwärtigkeit wegen der Religion, ihre Zuflucht dahin genommen, auch daselbst mehrmahls würckliche gnädige Hülffe, und mächtigen Beystand erlangt habe, dessen erinnern wir uns zuvörderst nochmahls billig mit unterthänig-Danck-nehmigen Gemüthern: machen uns auch hiernächst keinen Zweifel, sondern leben vielmehr der unterthänigen tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es werden E. F. G. nach Dero Höchst- und Hochseeliger Herren Vorfahren Exempel, bey begebenden Gelegenheiten, solche hochrühmliche Fürstliche Affection gegen uns, ganze gemeine Stadt, Bürgerschaft und Unterthanen, zu continuiren gnädig geruhen.

Wann

1645.
Octob.

damit etlicher massen unterthänigst und unterthänig berichtet würde, in was äußerster Gefahr, wenn die rechte Versicherung dieses Punckts halben entstehen sollte, so wol oberwehnte jeso lebende, als die Nachkommen gerathen würden, auch zu derselben, hiesiger Stadt gnädigst und gnädig behülflich zu seyn, welches der liebe Gott Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten und Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden mit Zeitlichen und Geislichen Seegen reichlich vergelten wird: Und solches in unterthäniger Devotion, mit danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Ihre Churfürstlichen Durchlauchten und Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden demüthigste treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst, und seynd darneben, wofern eines oder des andern Punckts halben, mehrere Erläuterung gnädigst und gnädig begehret würde, solche einzuschicken erbödig. Geben Erffurth den 31. Octobr. 1637.

1645.
Octob.

Der Rath daselbsten.

Beilage N. I.

Extract aus der, auf Churfürstlicher Durchlauchten zu Sachsen am 6. Julii im Jahr 1637. an die sämtliche Räte Vormünder von Viereln, Handwerker, und deren vor den Thoren zu Erffurth, abgelassenen Ermahnungs-Schreiben, am 28. ejusdem von denselben unterthänigst erfolgten Antwort:

N. I.
Extract der
Erffurthischen
Antwort auf
das Chur-
Sächsische Er-
mahnungs-
Schreiben.

Den Inhalt aber mehr berührter gnädigsten Schrift, haben wir samt und sonders aus Verlesung, mit unterthänigster Reverenz zur Gnüge eingenommen, und sowol jeso, als hiebevord zum öfftern in unterthänigster Danckbarkeit uns erinnert, mit was hoher wohlmeynender Sorgfältigkeit, Eure Churfürstliche Durchlauchten in währender Pragerischen Friedens-Handlung äußerst bemühet gewesen, und ihr treulichst hat angelegen seyn lassen, damit wir und unsere Nachkommen bey unsern alten von Kaysern, Königen und sonst habenden Privilegien, Pacten, und Gerechtigkeiten, zu förderst bey der freyen Übung der Augspurgischen Confession, in allen denen Kirchen, darinn sie von ermeldter letzten Unruhe sich befunden, gelassen werden und verbleiben möchten. Darneben behalten wir im frischen Andencken, was hierauf würcklich erfolgt ist, und welchergestalt bey unterthänigster Acceptation des auf angeregter Handlung erfolgten Schlußes, wir uns bezeuget, und gegen Eure Churfürstliche Durchlauchten unterm Dato den 14. Julii des Jahres 1635. unterthänigst erkläret, erboten und verpflichtet. Wie nun Dieselbe an Ihrem hohen Orte, es recht Christ- und Väterlich mit hiesiger Stadt gemeynet, im gewissen Vertrauen, sie sollte durch die gnädigst eingeschickte Neben-Urkunde dismahls genugsam versichert seyn; also wäre hiebey höchlich zu wünschen, daß obberührte Versicherung bey andern in gleichem Ansehey hätte verbleiben können. Es hat aber bald hernacher oberwähnte Neben-Urkunde von keiner Wichtigkeit, sonderlich dafür wollen gehalten und öffentlich ausgegeben werden, daß darauf nichts, und sonderlich des höchst wichtigen puncti Religionis halber, wir uns zu verlassen hätten.

Dahero es auch des Hochwürdigsten unersr gnädigsten Herrn, des Herrn Erzbischoffen und Churfürstens zu Maynz Churfürstlichen Gnaden, so weit beygebracht worden, daß Sie in einem zu Eblin am 12. Februar. 1636. datirten, und auf Dero sonderbahres gnädigstes Begehren, uns allen öffentlich verlesenem Schreiben, derselben per expressum widersprochen und angedeutet, die Urkunde hätte die Krafft nicht, daß oberwähnte Übung der Augspurgischen Confession uns sollte gelassen werden, sondern sie könnte, tanquam res inter alios acta, Ihre Churfürstlicher Gnaden und Dero Erz-Stift zu präjudicirlichem Verfang nicht gereichen. Solches hat nicht allein bey uns allen, die wir eheistgedachter Confession zugethan sind, sondern auch bey vielen andern eine merkliche Bestürzung und grosses Nachdencken verursacht. Denn wie Eure Churfürstliche Durchlauchten am meisten darauf gesehen, daß künftiger

Zweyter Theil.

F

Zeit

1645.
Octob.

Hinderung und Beschädigung zugefügt haben, auch darauf denen von Erfurth von dem würdigen Meister *Petro Ferriero*, Päpstlichem Oratore und Sende, Bothen eine gemungliche Absolution bestellet und lassen werden, und Wir wollen auch die von Erfurth bey allen Freyheiten und Herkommen unverletzt bleiben lassen, des Stiffts Verschreibung halten, ihnen des Versicherung und Verschreibung nach Nothdurfft darüber geben, als unsere Vorfahren gethan haben, und ob jemand sie darwieder mit Neuerung, oder andern ungewöhnlichen Fürnehmen, das vor-mahls nicht gewesen oder unbillig wäre, beschwehren wolte, nach allem unsern Vermögen vertheidigen.

1645.
Octob.

Und ob Uns einige Freyheit von eigenem Willen oder anders verliehen würde, daß die von Erfurth Uns, wieder ihre alte Freyheit und Herkommen, Hülffe oder Dienste thun sollen, der wollen Wir wider sie nicht gebrauchen, und Unsern Hof und Gerechtigkeit zu Erfurth von unserm Stifft und der Stadt nicht veräußern, sondern es damit halten, nach Laut der Päpstlichen Bullen, die von Erfurth jesund von Unserm heiligsten Vater dem Pabst PIO dem Andern, darüber erworben haben.

Auch wollen Wir, weil die Sache zwischen dem von Jfenburg und uns nicht ausgetragen ist, zu Erfurth nicht einreiten, auch vor dem Einreiten um Gebrechen und Irrung, was die von Erfurth und Wir zegen einander hätten, abgeredt haben, Uns deren unterstehen, oder auf ziemlichen Austrag zu vertragen, und es damit halten, als es bey Unseren Vorfahren auch gehalten, und gewöhnlich gewesen ist.

Wir wollen auch wissenentlich keinen Amtmann zu Erfurth setzen, der die von Erfurth merklichen beschädiget, und wider sie gethan habe, sondern unvertheidigt und allezeit geflossen seyn, nach die, so am redlichsten gethan haben mögen, die friedlich und unpartheyisch sind, zu sehen, und zu Amt-Leuten zu Erfurth zu setzen, die anhalten, sich gegen denen von Erfurth freundlich und ziemelich zu halten, und so Wir einigen, der nicht aufrichtig, zu Unfrieden und Unbilligkeit zwischen Uns und denen von Erfurth zu machen geneigt wäre, wissenentlich befinden würden, den wollen Wir darzu halten, solches abzustellen, oder, den verändern, ausgeschieden alle arge List und Gefährde.

Und diß zu wahren Urkunde haben Wir unser Insiegel thun hängen an diesen Brief, der geben ist in unserer Stadt Mayns, am Freytag St. Agneten Tag, nach Christi Geburt, im Jahr 1463.

N. II.

Der Stadt Erfurth Schreiben an Herzog Friederich Wilhelm zu Sachsen, ihre Gravamina wieder Chur-Mayns betreffend.

Gnädiger Fürst und Herr!

N. II.
Der Stadt
Erfurth
Schreiben an
Friedrich Wil-
helm, Herzo-
gen zu Sach-
sen etc.

Welchergestalt nicht allein noch vor aufgehendem Licht des heiligen Evangelii, sondern auch vielmehr nach demselben, des höchst- und hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, gnädigsten und gnädigen Erb-Schutzes, gemeine Stadt und Bürgerschaft allhier, sich zum höchsten zu erfreuen gehabt, und damenhero jederzeit, bevorab aber bey befundener Wiedertwärtigkeit wegen der Religion, ihre Zuflucht dahin genommen, auch daselbst mehrmahls würckliche gnädige Hülffe, und mächtigen Beystand erlangt habe, dessen erinnern wir uns zuvörderst nochmahls billig mit unterthänig-Danck-nehmigen Gemüthern: machen uns auch hiernächst keinen Zweifel, sondern leben vielmehr der unterthänigen tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es werden E. F. G. nach Dero Höchst- und Hochseeliger Herren Vorfahren Exempel, bey begebenden Gelegenheiten, solche hochrühmliche Fürstliche Affection gegen uns, ganze gemeine Stadt, Bürgerschaft und Unterthanen, zu continuiren gnädig geruhen.

Wann

1645.
Octob.

Wann dann sowohl zu vorhero, als auch bey den jetzigen leidigen Kriegen, viele Augspurgische Confessions-Berwandte, der Religion halber, allerhand Gefahr und Bedrängnissen haben gewärtig seyn müssen: und um deswegen nunmehr neben uns, nach so lang ausgestandener grosser Noth, ihr einziges Absehen und Hoffnung auf die zu Osnabrück bevorstehende Friedens-Tractaten stellen, und wir an jezo vernommen haben, welchermassen auch das Hochfürstliche Haus Sachsen, etliche ihrer fürnehmen hochgeehrten Herren Rätthe dahin abzuschicken gnädig entschlossen seye: als können wir nicht vorbehey, dießfalls in vorigem unterthänigen Vertrauen nochmahls zu beharren, und damenhero mit E. F. G. als unserm gnädigen Erb-Schutz-Herrn, das uns höchst-angelegene Negotium Religionis in Unterthänigkeit zu communiciren, und darüber Dero hochvermünfftiges gnädiges Einrathen bestes Fleisses zu bitten.

1645.
Octob.

So viel demnach die Haupt-Sache an ihr selber betrifft, befindet man aus den alten Urkunden, daß unsere Vorfahren am Stadt-Regiment, Zeit des allgemeinen Pabstthums, an das Erb-Stift Mäynß sich zu nahe gethan, und zu mehrmahlen, wann sie, als ein selbiger Zeit ohnstreitiger Reichs-Stand, auf Reichs-Tage citiret, oder sonst mit Reichs-Anlagen belegt worden, durch Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Mäynß u. ihre Stelle vertreten, auch zugleich, neben Deroselben ihre Reichs-Anlagen mit überreichen lassen, woraus denn endlich erfolget ist, daß die nachgehende Herren Erb-Bischöffe und Churfürsten zu Mäynß damenhero exemptionem erzwingen, und hiesiger Stadt quæstionem status moviren wollen; massen sie denn, bey publication der letzten Reichs-Matricul, sonder Zweifel aus Angeben, ausgelassen, also aus dem Numero der Reichs-Städte excludiret worden. Und hat man den Schaden, so daraus entstanden, Anfangs nicht eben zu spühren gehabt, ausser was sich erst nach Veränderung der Religion entdecket, als da befunden worden, daß der in Anno 1555. aufgerichtete Religions-Frieden nur auf die Stände des Reichs restringiret, und also andere Augspurgischer Confessions-Berwandte, ohngeachtet sie bald Anfangs zur Religion getreten, ausgeschlossen werden wollen.

Und wiewohl aus denen Reichs-Acten und damahls gehaltenen Protocollen gemugsam erscheinet, daß die Augspurgischen Confessions-Berwandte Stände sich zum höchsten bemühet, damit die Freyheit der Religion nicht eben so genau auf die Stände des Reichs eingeschräncket werden möchte: und da solches bey Abfassung des Religions-Friedens nicht zu erhalten gewesen, endlich dahin laboriret, daß denjenigen der Augspurgischen Confession Zugethanen, die da entweder gar keine Stände des Reichs sind, oder aber denen Ihres Status halben Quæstio moviret worden, durch das Decretum Regis, post Imperatoris FERDINANDI &c. möchte geholffen werden, worauf denn auch dieselbe sowohl als hiesige Stadt ihr festes Vertrauen gestellet; so hat doch der Ausgang leider gemugsam ausgewiesen, welcher massen ehestgedachtes Decretum, durch das Scriptum Dillingense, *Compositio Pacis* genannt, angefeindet, und wegen der in obangeregtem Religions-Frieden befindlicher Clausulæ Derogatoriæ, von Gegentheilen vor null und nichtig geachtet, ja endlich in Anno 1629. durch das, von der lezt-verstorbenen Römischen Kaiserlichen Majestät, unserm weyland allergnädigsten Herrn, publicirte Edict gar cassiret worden.

Ob auch wohl unsere Vorfahren am Rath dafür gehalten, daß man vermittelst gültlicher Beylegung derer sonst zwischen Ihro Churfürstlicher Gnaden zu Mäynß, und dieser Stadt enthaltenen vielfältigen irrigen Puncten, allhier der Religion wegen gewisse Sicherheit erlangen könnte: um deswegen dann von Anno 1615. her, von ihnen sehr schwere und wichtige Tractaten angetreten, auch die Versicherung der Religion auf jener Seiten, vermassen scheinbarlich promittiret worden, daß Krafft sonderbarer Pabstlicher Concession, die Stadt deroselben allsecuriret werden sollte: so hat man doch leider erfahren müssen, als nach Publication ehestgedachten Kaiserlichen Edicts, die Augustiner-Münche um Restitution ihres Closters allhier angehalten, und der damahlige Rath nicht allein, auf klare privat-Trans-

action

1645.
Octob.

action mit gedachter München Provinciali und Guardiano, sondern auch auf die Chur-Mainzische Nachlassung sich beruffen: daß Dero Zeit ein fürnehmer Kaiserlicher Beamter, wegen der Mönche an den Rath geschrieben, seine Antwort ohngescheuet dahin gerichtet: daß auch Päpstliche Concession dißfalls anderer Gestalt nicht, denn nur donec melior reformandi occasio se oberret, zu verstehen wäre.

1645.
Octob.

Wann auch gleich Zeit während Tractaten des Pragerischen Friedens-Schlusses, Jhro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen und Dero hochgeehrte Herren Räte, von unsern Vorfahren am Rath unterthänigst und dienstlich ange- langet worden: damit ja gemeine Stadt in solchem Friedens-Schlusse nicht allein ih- rer weltlichen Privilegien sondern auch der Religion halber, genugsam versichert werden möchte: höchst-gedachte Jhro Churfürstliche Durchlaucht es auch gnädig dahin gewürcket, daß ein kurzer dahin gehender Neben-Recess aufgerichtet worden: wofern der Rath und die Stadt der Schwedischen Guarnison sich entbrechen wür- den, daß sie sodann nicht alleine aller ihrer Privilegien, sondern auch aller geistli- chen Freiheit, versichert seyn solten: hierauf der Rath sich höchlich bemühet, und der Schwedischen Guarnison mit guter Manier loß worden, auch darneben die damahls inhabende Chur-Mainzische Güthere zu restituiren sich erbothen, und hin- gegen bey Jhro Churfürstlicher Gnaden zu Mainz, daß er hinwiederum krafft ehest- gedachter Neben-Urkunde, bey allen seinen Privilegiis, nicht allein weltlichen son- dern auch geistlichen und sonderlich der Religion, geruhig gelassen werden möchte, un- terthänigst angehalten: so haben sich doch Jhro Churfürstliche Gnaden unterm dato Cöln den 12. Febr. Anno 1636. expresse erkläret, daß solches res inter alios acta, und Sie um deswegen der Stadt die Freiheit des Exercitii Religionis Augustanae Confessionis zuzulassen nicht verbunden wären.

Sonst haben wir zwar nochmahls auf den §. im Religion-Frieden: Es soll auch kein Stand ic. unsere Zuflucht gesehet, biß so lang etwan durch den am hochlöbli- chen Kaiserlichen Cammer-Gericht, Rechtshängigen Process, die Quæstio Status oder Controversia Exemptionis & Matricula möchte erdteret werden. Weil wir aber hierdurch nur ex bona & necessaria quadam consequentia versichert sind, und viel lieber sehen und wünschen möchten, daß dißfalls aus einem Principio directo genugsame Sicherung erfolgen könnte, zumahl, da in dieser so lange beharrlichen Kriegs- Unruhe, hiesige Stadt bey dem gemeinen Evangelischen Wesen, ein so überaus großes zugezset: Als tragen zusehender zu Göttlicher Allmacht wir das feste ungezweiffelte, sodann zu den sämtlichen höchst- und hochlöblichen Ständen der Augspurgischen Con- fession, das unterthänigste und unterthänige Vertrauen; hingegen mit unfehlbarer Gewissens-Versicherung, des höchsten Schazes der Religion erfreuet zu werden, und haben um deswegen diese jetzige occasion der vorhabenden Friedens- Tractaten nicht gern außer acht lassen wollen.

Wiewohl auch in dem, mit der höchstlöblichen Cron Schweden Anno 1636. ge- troffenen Accord ausdrücklich versehen ist, daß bey Abhandlung des Friedens diese Stadt namentlich mit eingeschlossen werden soll: so muß man dennoch in Sorgen stehen, wenn es dergestalt wie bey dem Religions-Frieden und dem Pragerischen Frie- dens-Schlusse geschehen, bey der Restitution auf die in der Reichs-Matricul begrif- fenen Stände verbleiben sollte, daß es schwer zugehen möchte, dieser Stadt halber ein sonderbares Principium zu setzen; haben derowegen zu Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero höchstlöblichem Fürstlichen Hause, in obangeregtem unterthänigen Vertrauen wir unsre Zuflucht nehmen, und hierunter Dero hochvermünftiges gnädiges Einrathen gebrauchen wollen: wie nemlich und was weise doch, gemeine Stadt der Religion halber zum sicherlichsten versichert werden möchte? Ob es nicht mit der Augspurgi- schen Confession verwandten Stände gesammter Hand, gnädigst und gnädig dahin zu vermitteln seyn wolle: daß neben den unstreitigen Ständen des Reichs, auch an- dere, so entweder gar nicht Reichs-Stände, oder von etlichen wegen vorgeschützter Li- tispens-

1645.
Octob.

tispensenz, massen hiesiger Stadt wiederfähret, nicht dafür geachtet werden, gleichwohl aber in geruhigem Besiz des Exercitii Augustanae Confessionis begriffen sind, zugleich mit versichert; oder wo ja dieselbe und also auch hiesige Stadt solcher gestalt der Evangelischen Religion nicht vergewissert werden könnten: ob es nicht zu erhalten seyn wollte, daß diese Stadt quoad Statum in integrum restituiret, der Reichs-Matricul, woraus sie nulla sua culpa vel delicto, sondern durch ihrer Widerwärtigen Anstifften also bloß de facto, ausgemustert worden, wieder einverleibet werden, und also zur Sicherung der Religion ein unstreitig fundament erlangen möchte. Und da es schon das Ansehen gewinnen wollte, ob möchte hierdurch Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, an ihren allhier habenden Gerechtigkeiten Abbruch geschehen, so ist doch dasselbe unsre Meynung gar nicht, sondern wollten Derselben wir nichts desto minder alle Rechte und Gerechtigkeiten, so Sie rechtmäßig hergebracht und bishero ruhig besessen, gerne ferner gönnen: Allermassen Dieselbe hiebevorn, da die Stadt Erfurth noch unstreitig eine Reichs-Stadt gewesen, und von männiglich dafür gehalten worden, sich solcher Rechten, wie auch bey der Stadt Maynz ehe dieselbe eximiret worden, geschehen, gebraucht: denn eben solcher massen werden nochmals den Herren Erz- und Bischöffen zu Eöln, Speyer und Worms ic. ihre Rechte gegönnet, ob schon dieselben Städte daneben unstreitige Reichs-Städte sind.

1645.
Octob.

Diesen allen nach, gelanget an Eure Churfürstliche Gnaden unsere unterthänige bestgesessene Bitte: Sie wollen nicht allein dieses nebst Dero Hochgeehrten Herren Bettern, denen auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Wilhelmten und Herrn Ernstten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, unsern gnädigen Fürsten und Herren Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden, welche wir hierunter gleichfalls unterthänigst angelanget, ihrem hochehrleuchteten Fürsten-Berstande nach, in ein gnädiges Bedencken nehmen, sondern auch Ihre fürnehmen Herren Rätthe, so wegen Dero Hochlöblichen Fürstlichen Hauses Sachsen, zu den obhandenen Friedens-Tractaten sollten verschicket werden, gnädig dahin instruiren: Damit zum Fall in etwas der Stadt widriges daselbst vorgehen sollte, dasselbe aufs beste verhütet, auch der Person, so, auf künftige Anmeldung des Königlich-Schwedischen Legati, Herrn SALVI, hiesige Stadt abordnen möchte, mit gutem Rathe, und möglichstem Beystande bezugsprungen werde. Welches der allgütige Gott Eurer Fürstlichen Gnaden, mit zeitlichen geistlichen und ewigen Segen, reichlich vergelten wird: und solches in unterthänigster Devocion, und danckbaren Gemüthern zu erkennen und zu rühmen, auch Eurer Fürstlichen Gnaden demüthige treueste Dienste zu leisten, verbleiben wir jederzeit bereitwilligst. Geben unter unserm Stadt-Secret, den 25. Februarii Anno 1645.

Dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelmten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, Landgrafen in Düringen, Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ic.

Unsern gnädigsten Fürsten und Herren.

Lit. A.

Extractum ex Aureæ Bullæ CAROLI IV. Titulo Primo: Qualis esse debeat Conductus Electorum & a Quibus?

Lit. A.
Extract der
gülden Bul-
le, daß Er-
furth eine
Reichs-
Stadt sey, be-
treffend.

Decernimus, & præsentî Edicto Imperiali, perpetuo valituro, sancimus, ex certa scientia, & de Imperiali potestatis plenitudine, ut quotiescunque & quancocunque, futuris temporibus, necessitas sive casus electionis Regis Romani in Imperatorem promovendi emerferit, & Principes electionem hujusmodi, juxta antiquam & laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, unusquisque Princeps Elector, si & quando super hoc fuerit requisitus, quoslibet Principes Coelectores suos, vel ipsorum Nuncios, quos ad electio-

1645.
Octob.

electionem ipsam transmiserint, per Terras, Territoria & LOCA SUA, & etiam ultra, licet longius poterit, conducere teneatur, & eis absque dolo præstare conductum, versus civitatem, in qua talis Electio fuerit celebranda, & ab illa etiam redeundo, sub poena perjurii & perditionis, pro illa duntaxat vice, suæ vocis, quam in Electione hujusmodi fuerat habiturus. Quas quidem penas eos vel eum, qui in præstando memorato conductu rebelles seu rebellem, negligentes vel negligentem se præbuerint, eo ipso decernimus incidisse.

1645.
Octob.

Statuimus insuper & mandamus aliis Principibus, feuda a sacro Imperio Romano tenentibus, quocunque nomine censentur, nec non Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus, Nobilibus, & Ignobilibus, Civibus & Communitatibus Castrorum, Civitatum & Locorum sacri Imperii universis, ut eodem tempore, dum videlicet Regis Romanorum in Imperatorem promovendi, Electio celebranda occurrerit, unum quemque Principem Electorem, ab ipsis vel eorundem aliquo conductum hujusmodi postulantem, vel ejusdem Nuncios, quos ad Electionem ipsam direxerit (ut præfertur) per Territoria sua, & alias, quanto potuit remotius, absque dolo, modo præcedenti conducant. Si vero huic nostræ Constitutioni contraire præsumserint, subscriptas ipso facto penas incurrant.

Et postea.

Ducem vero Saxoniam, Sacri Imperii Archimarschallum, tenebitur conducere Rex Bohemiam, Moguntinensis & Magdeburgensis Archiepiscopi; Item Bambergensis & Herbipolensis Episcopi, Marchio Misnensis, Landgravius Hassiæ, Item Fuldenfis & Hersfeldensis Abbates, Burggravius Nürnbergensis, Item illi de Hohenlohe & de Wertheim, de Bruneck, de Hanau, de Falckenstein, item Civitates Erfordia, Mülhausen, Nürnberg, Rotenburg & Wyndesheim: Et hi omnes proxime nominati Marchionem Brandenburgensem, Sacri Imperii Archi-Camerarium, similiter conducere tenebuntur.

Lit. B.

Ehurfürstliches Ausschreiben an die Stadt Erfurth, die Hassiten-Steuer betreffend. de Anno 1427.

Lit. B.
Ehurfürstliches
Ausschreiben an
Erfurth, de
Anno 1427.

Von Gottes Gnaden, Conradt zu Maynz, Otto, zu Trier, Dietrich, zu Cöln, Erzbischoffen Erzbischof Ludwиг, Pfalz-Gräfe bey dem Rhein und Herzog in Bayern, Friedrich, Herzog zu Sachsen und Marggraf zu Meissen, und Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, und Burgckgräfe zu Nürnberg.

Unsern Gruß zuvorn, Ehrsamme, weisen guten Freunde, wie es nehest mit dem Zoge über die Hussen und Kezer hinein gen Böhmen leider mißergangen, und der Christenheit zu Nuße nicht geschicket worden ist: Zweiffeln wir nicht, ihr seyd des eigentlich und gänglich unterrichtet. Wann nun die vorgenannten Hussen und Kezer grosse Freude und Recheit davon empfangen haben, und von Inblasing des Feindes der Menschen, der sie befeßen hat, in ihren verdammten bösen Kezereyen, Ubelthat und Bosheit, damit gräßlich gestärcket seyn werden, sich frevellicher, muthwilliger und schwerlicher wider den allmächtigen Gott, unsern Herrn Jesum Christum, alle Christen Menschen, und den ganzen Christen Glauben, je mehr und mehr zu setzen, und ihre verdammte Kezerey und Bosheit zu Verdammis ihrer Seelen zu behärten: Daß alle Christen Fürsten geistliche und weltliche, in welchem Staate, Ehren und Wesen die sind, und auch Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knechte, Städte und allen Christengläubigen billig zu Herken gehen, und sie dem zu widerstehen, darzu reitzen und erwecken soll, dem allmächtigen Gott, unserm Herrn Jesu Christo, seiner werthen

Mut.

1645.
Octob.

Mutter Marien, der himmlischen Königin und allem himmlischen Heer zu Lobe und Ehren, dem ganzen Christen-Glauben und Christenheit zu Stärkung, und unserm gnädigen Herrn dem Römischen Könige und dem Heiligen Römischen Reich zu Ruh und Frommen.

1645.
Octob.

Darum auch unser Herr der Cardinal von Engeland, von unserm heiligen Vaters des Pabsts und seines Gewalt wegen, als ein Legat Uns Churfürsten und allen andern Fürsten, Geistlich und Weltlich, Grafen, Herrn, Freyen, Rittern, Knechten, und auch Euch und andern Städten und dem Heiligen Römischen Reich und darinnen gehörig, beschrieben und beruffen hatte, auf den Sontag nach Martins-Tag, nächstvergangen, gen Franckfurth zu kommen zu Rathe zu wenden und zu beschließen, wie und in welcher Maasse, auch mit was Wegen, den vorgeannten Hussen und Kegnern zu Böhmen, aller bequemlichst, nützlichst und beste zu widerstehen wäre. Das hat der vorgeannte unser Herr Cardinal und auch Wir und andere Fürsten, Geistlich und Weltlich, Grafen, Herren, Freyen, Ritter, Knechte und auch Fürsten und Herren Freunde und Boten, die jekund auf dem Tag zu Franckfurth gewesen seyn, die Sache vorgenommen, haben wol vierzehn ganzer Tage täglich darüber gesehen, und die mit zeitlichem Rathe betrachtet, und haben zulezt mit gemeinem Rathe einen Anschlag begriffen und geschlossen, als dem dem vorgeannten unserm Herrn dem Cardinal, Uns und allen andern vorgeannten Fürsten und Fürsten-Freunde, Grafen, Herrn Freyen, Rittern und Knechten bedüncket, allerbequemlichst und best seyn, damit den vorgeannten Hussen und Kegnern Widerstand möge werden: Als dem die Zeugnisse ausweiset, die wir Euch hiermit senden, und die auch vor männiglichem, der die hören wollte, zu Franckfurth öffentlich gelesen ist worden.

Und hierum so begehren, bitten und ermahnen wir Euch, daß ihr wollet ansehen und betrachten diesen grossen Frevel, Gewalt, Ubelthat und Schmachheit, so die vorgeannten bösen Hussen und Keger zu Böhmen, dem allmächtigen Gott, seiner werthen Mutter Marien, der himmlischen Königin, allen Gottes Heiligen, und allen himmlischen Heer, zu Verächtnisse und Lästerung, und zu Verwüstung und Verfürdung Christlichen Glaubens, und alles ehrbaren Wesens, Geistlich und Weltlichen Staates, lange Zeit begangen und gethan haben, und leider von Tage zu Tage je mehr und mehr unterstehen zu thun, mit dem, daß sie das Heilige Sacrament unter die Füße schütten, und darauf treten, Crucifix und andere Bilder zerhauen, mit Abbrechung und Verwüstung Stifft, Klöster, Kirchen und Clausen, und Priester, Münche, und andere Geist- und Weltliche Christen-Leute zu verbären, zu tödten, und unchristlich zu ermorden: Und das ihr allen den von öffentlichen die vorgeschriebene Verhandlung verkündigen wollet lassen, sie damit zu erwecken und zu ermahnen, ihre Hülff und Steur zu dem Widerstehen, dazu zu geben und zu thuende, in der Maass, in der Zeit, und an die Stadt, als der Begriff und Schrift, die wir Euch hiermit senden, erweisen, und auch mithin bestellet, daß dem also nachgegangen werde, und geschehe. Und davon empfahet Ihr von dem allmächtigen Gott Danck-nehmen, Lohn und groß Lob und Ehre von der Christenheit. Und begehren hierauf eure bescheidene Antwort mit diesem Boten. Gegeben zu Franckfurth, den Dienstag nach St. Andreas-Tag Anno Domini vicesimo Septimo.

Den Ehrsamten und weisen Bürgermeistern und Rath der Stadt Erffurth, unsern guten Freunden.

§. XI.

Chur-Pfälzische Defideria um dessen Restitution.

Die von Chur-Pfälzischer Seite um dessen Restitution, übergebene Remonstracion und Protestation, sub N. I. wie auch der Chur-Pfälzischen Gesandten anderweitige Vorstellung, diesen Punct betreffend, sub N. II. ist aus folgenden zu ersehen.

Zweyter Theil.

S

N. I.